

**Ortsgemeinden
Dieblich und Waldesch
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel**

**Errichtung einer
Freiflächen-Photovoltaikanlage
in Dieblich/Waldesch**

**Antragsunterlagen für das
Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG
mit integriertem Antrag auf Zielabweichung**

Stand: September 2023

Bearbeitet im Auftrag der Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM)

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
2	Vorhabenbeschreibung	7
3	Raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage	14
3.1	Landschaft und Klima	14
3.2	Topografie	15
3.3	Gewässer	16
3.4	Bodenart und -nutzung	16
3.5	Räumlicher Zusammenhang mit Gewerbeansiedlungen im Außenbereich	18
3.6	Schutzgebiete	19
3.7	Naturschutzrechtliche Aspekte	21
3.8	Biotoptypen	22
4	Übergeordnete Planungen	24
4.1	Landwirtschaft	24
4.2	Erneuerbare Energien	25
4.3	UNESCO-Welterbe	26
4.4	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	29
4.5	Bauleitplanung	29
4.6	Radwegeplanung	31
5	Raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen	32
5.1	Landwirtschaft	32
5.2	Erneuerbare Energien	33
5.3	UNESCO Welterbe	34
5.4	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	34
5.5	Landschaftsbild/Landschaftsschutzgebiet	37
5.6	Siedlungs- und Infrastruktur	38
5.7	Schutzgüter und sonstige Belange	39
6	Antrag auf Zielabweichung	43
6.1	Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse	44
6.1.1	Freiflächenöffnungsverordnung	44
6.1.2	Ziele der Landesregierung	44
6.1.3	Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023)	45
6.1.4	EU-Notfallverordnung	46
6.1.5	Fazit	46
6.2	Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten	46
6.2.1	4. Teilfortschreibung LEP IV	47
6.2.2	Mögliche Neubewertung der Ausweisung des Plangebiets als Vorranggebiet der Landwirtschaft	52
6.2.3	Alternativenprüfung / Alternative Standorte	53
6.2.4	Nutzbarkeit des Plangebiets für die Windenergie	53



6.2.5	Erfüllung Landespflegerischer Zielsetzungen	54
6.2.6	Einordnung der Flächengröße	55
6.2.7	Eigentümersituation.....	55
6.2.8	Fazit	56
6.3	Keine Berührung der Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans	57
6.3.1	Weitere landwirtschaftliche Nutzung	57
6.3.2	Zeitliche Befristung und Rückbau.....	58
6.3.3	Status quo der Vorranggebiete Landwirtschaft	58
6.3.4	Einordnung der Flächengröße	60
6.3.5	Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik im RROP.....	60
6.4	Fazit	61
6.5	Antrag auf Zielabweichung.....	63
7	Zusammenfassung	64



ANTRAGSTELLER:

Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM)

ANTRAGSUNTERLAGEN (§ 17 Abs. 4, 8 und 9 LPIG):

Antragsschreiben (inkl. Mitteilung der Herstellungskosten)
Vorliegender Bericht inkl. Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1: Alternativenprüfung VG Rhein-Mosel
- Anlage 2: Ginster Landschaft + Umwelt: Zwischenbericht „Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) am Standort Dieblich-Waldesch“ (Avifaunistisches Gutachten), September 2020
- Anlage 3: Ginster Landschaft + Umwelt: Auszug aus der Biotoptypenkartierung: Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet, Februar 2021
- Anlage 4: Ginster Landschaft + Umwelt: Karte der Biotoptypen, Juli 2021
- Anlage 5: Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“/ Sichtbarkeitsanalyse
- Anlage 6: Schreiben Kanzlei Jeromin | Kerkmann zur Frage Zielabweichung Vorrangfläche Landwirtschaft (EVM - Photovoltaik - 203/21 KMO3/HU)
- Anlage 7: Ginster Landschaft + Umwelt: Natura 2000-Vorprüfung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), bzw. bei weitergehender Änderung in der jeweils geltenden Fassung
Insb. §§ 6 und 15 ROG
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295), bzw. bei weitergehender Änderung in der jeweils geltenden Fassung
Insb. § 17 LPIG
- Raumordnungsverordnung (**ROV**) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), bzw. bei weitergehender Änderung in der jeweils geltenden Fassung
Insb. § 1 Nr. 1 ROV
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, bzw. bei weitergehender Änderung in der jeweils geltenden Fassung
Insb. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138), bzw. bei weitergehender Änderung in der jeweils geltenden Fassung



1 Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund des menschengemachten Klimawandels und der aktuellen Energiekrise in Folge des Russland-Ukraine-Konfliktes wurde politisch und gesellschaftlich mehr denn je die Notwendigkeit zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erkannt.

In Deutschland stellt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das zentrale Steuerungs- und Förderinstrument für regenerative Energien dar. Bundestag und Bundesrat haben Mitte 2022 weitreichende Änderungen an diesem Gesetz beschlossen.

Damit kommt der Wille der Regierung zum starken und beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zum Ausdruck. Bis 2030 soll demnach 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (bisheriges Ziel: 65 %). Die Ausbauziele für Solaranlagen werden ab 2026 auf jährlich 22 Gigawatt angehoben. Bis 2030 sollen so insgesamt rund 215 Gigawatt Solar-Leistung in Deutschland installiert sein (heutige installierte Leistung: rd. 67 Gigawatt; Stand: Ende 2022).

Zur Beschleunigung des Ausbaus wird unter § 2 EEG 2023 eine neue Abwägungsdirektive zugunsten der erneuerbaren Energien verankert:

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen **die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**.*

Demnach liegt auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen zukünftig im “überragenden öffentlichen Interesse” und überwiegt in einer ggf. durchzuführenden Schutzgüterabwägung (z.B. gegenüber naturschutzfachlichen Belangen oder gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungen).

Das antragsgegenständliche Photovoltaikprojekt Dieblich-Waldesch trägt mit einer geplanten Anlagenleistung von rd. 35 MW_p in größerem Umfang zum Erreichen der o.g. Ausbauziele bei.

Aufgrund der Größe des Vorhabens ist im Planungsprozess zunächst ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Gemäß § 17 (4) LPlIG sind der Landesplanungsbehörde folgende Unterlagen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorzulegen:

1. Beschreibung der Planung oder Maßnahme nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe,
3. Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage,
4. Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung eines Gebietes durch die Planung oder Maßnahme,
5. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Siedlungs- und Infrastruktur sowie
6. Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diese Unterlagen sind im vorliegenden Raumordnungsantrag nebst Anlagen enthalten.



Das Solarprojekt überlagert teilweise Vorranggebiete der Landwirtschaft. Formal wird daher ein Antrag auf Zielabweichung von Ziel Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Vorranggebiete der Landwirtschaft) in den vorliegenden Raumordnungsantrag integriert.



2 Vorhabenbeschreibung

Lage und Nutzung des Plangebietes

Die Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz beabsichtigt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Der vorgesehene Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt im Rhein-Hunsrück Gebiet, zwischen Rhein und Mosel, in den beiden Gemarkungen Dieblich und Waldesch. Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße/ B 327 mit rd. 12.000 KFZ/Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 6 % (DTV 2015). Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet etwa 500 Meter östlich der Autobahn A 61 mit rd. 42.000 KFZ/Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 22 %.

Im Nahbereich befinden sich die Siedlung „Naßheck“ mit 3 Wohngebäuden und zwei landwirtschaftlichen Betrieben (ebenfalls mit Wohngebäuden) sowie ein Sendemast des Südwestrundfunks mit einer Höhe von 280 Meter. Des Weiteren verlaufen in dem Planungsareal eine Hochspannungsfreileitung von der westlich der Autobahn befindlichen Trasse zum östlich gelegenen Umspannwerk Hünenfeld sowie diverse Mittelspannungsfreileitungen. Die Lage des gemarkungsübergreifenden Plangebietes ist in den nachfolgenden Karten dargestellt (Abb. 2.1 und 2.2).

Das Plangebiet befindet sich auf unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Vereinzelt sind auf der Fläche Feldgehölze vorzufinden. Umfasst ist das Gebiet von nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen.

Folgende Flurstücke sind von der Planung berührt:

Tab. 2.1: Flurstücke innerhalb des Plangebietes

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Dieblich	2	585/54	16,6 ha
Dieblich	2	590/59	0,1 ha
Waldesch	5	76/114	24,2 ha
Summe			40,9 ha

Die Parzellen befinden sich allesamt in kommunalem Eigentum.

Innerhalb des etwa 40,9 ha großen Plangebiets sollen, nach aktuellem Planungsstand, ca. 35 ha real für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und das geplante Umspannwerk genutzt werden (vgl. Belegungsplan, Abb. 2.3).

Die **aktuelle Nutzung der Grundstücke** teilt sich in

- ca. 27 ha Grünland
- ca. 13 ha Ackerflächen und
- ca. 1 ha Sonstiges (Hecken, Gebüsch, Wald)

auf.

Es handelt sich um intensiv genutzte und infolgedessen relativ artenarme Flächen. Naturschutzfachliche Untersuchungen zeigen keine erheblichen Konflikte auf.



Abb. 2.1: Großräumige Lage des Plangebiets

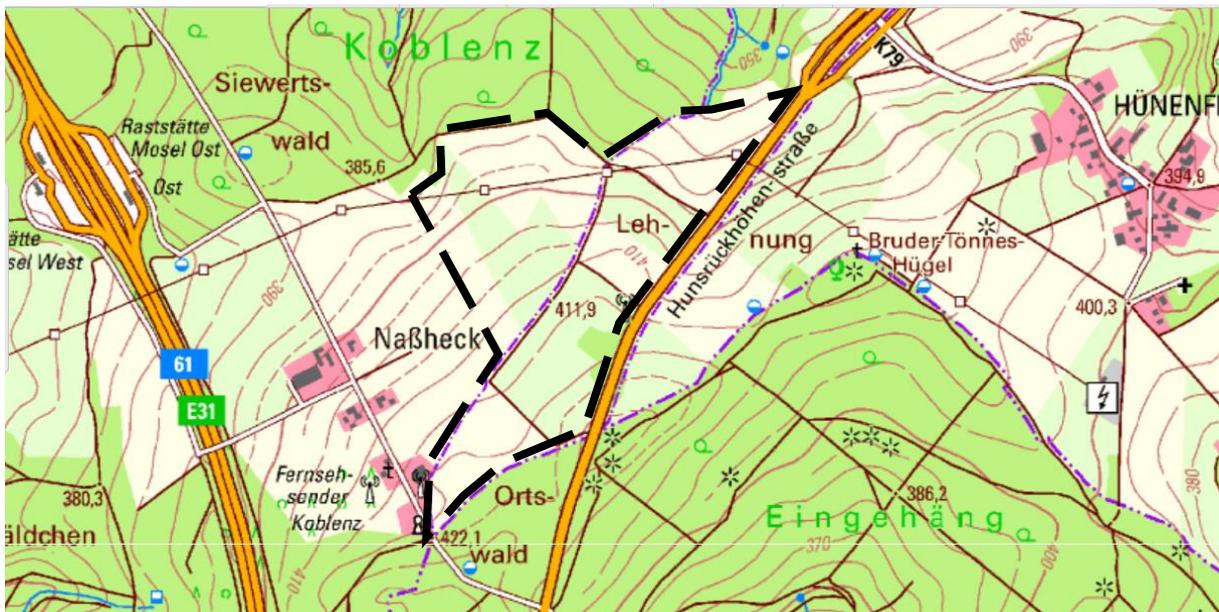
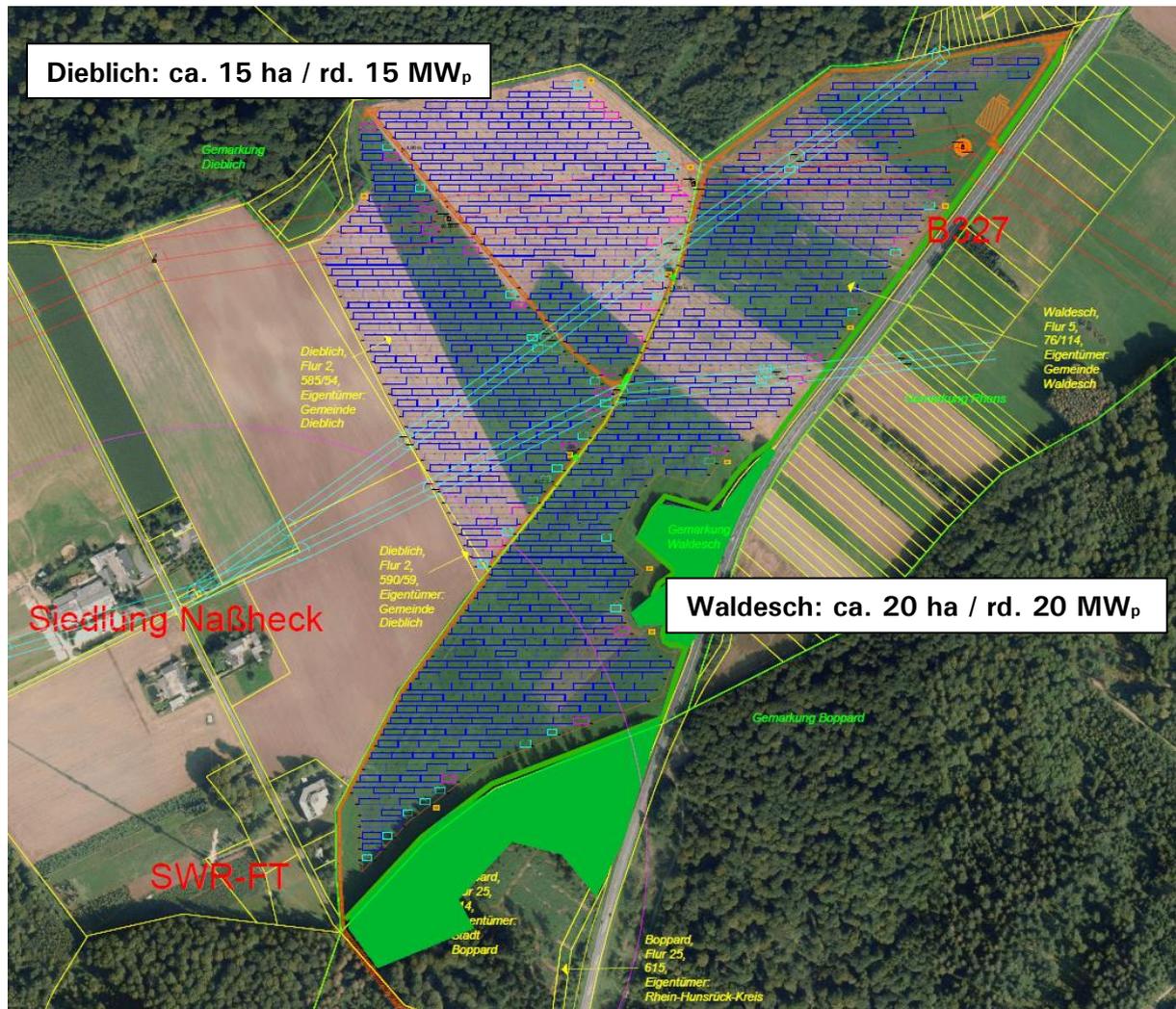


Abb. 2.2: Lage des gemarkungsübergreifenden Plangebiets zwischen Siedlung Naßheck und B327/ Hunsrückhöhenstraße

Für das Vorhaben wurde im weiteren Raum (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) die Standortplanung anhand einer Eignungsprüfung durchgeführt (vgl. Alternativenprüfung, in Anhang 1). Demnach ist der gewählte Standort, innerhalb des Untersuchungsraums, der am besten geeignete und am wenigsten konfliktträchtige Standort.



- Modultisch kurz 10 x 3 (30 Module)
(3-reihig, Hochformat, 20° Neigung, H:7,435m, L:11,52 m)
- Modultisch mittel 15 x 3 (45 Module)
(3-reihig, Hochformat, 20° Neigung, H:7,435m, L:17,29 m)
- Modultisch lang 20 x 3 (60 Module)
(3-reihig, Hochformat, 20° Neigung, H:7,431m, L:23,06 m)
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenzen
- Projektgrenze
- Umzäunung
- PV-Fläche
- Interne Zuwegung
- Externe Zuwegung
- A+E Fläche
- Tor
- Transformatorstation
- Umspannwerk
- MS-Leitung
- HS-Leitung
- Freileitungsmast
- Transmission Poles

Abb. 2.3: Belegungsplan Solarpark Dieblich-Waldesch, Quelle: evm, Stand: August 2023



Größe des Projektes / Stromvermarktung

Geplant ist eine Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 35.000 kW_p bzw. 35 MW_p. Der gesamte durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Anlagengröße entspricht etwa 7.000 Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern (bei einer angenommenen durchschnittlichen Größe von 5 kW_p).

Mit dem Projekt wird bilanziell der jährliche Strombedarf für circa 28.000 Menschen erzeugt, das heißt, der gesamte Bedarf aller Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann so gedeckt werden.

Die Vermarktung des erzeugten Stroms ist, aktuell, ohne eine gesetzliche Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) angedacht (bspw. gem. Freiflächenöffnungsverordnung RLP). Der erzeugte Strom des Solarparks soll vielmehr über einen langfristigen Stromabnahmevertrag an die EVM veräußert werden, welche wiederum die Strommengen an ihre Stromkunden in der Region vermarktet. Die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 21. November 2018 (zuletzt geändert am 22.12.2021) bzw. die entsprechenden Vollzugshinweise vom 21.02.2022 sind entsprechend nicht relevant.

Das Investitionsvolumen für die Gesamtanlage liegt bei rund 17 Mio. EUR.

Netzanschluss / Erschließung / Zeitplanung

Der Netzanschluss ist über ein neu zu errichtendes Umspannwerk innerhalb des Plangebietes, in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Hochspannungsfreileitung, vorgesehen. Die innere und äußere Erschließung der Fläche ist über Wirtschaftswege von der Siedlung „Naßheck“ gesichert, von welchen eine Anbindung auf die B 327/ Hunsrückhöhenstraße besteht.

Der aktuelle Zeitplan sieht eine Inbetriebnahme des Solarprojektes im Jahr 2025 vor.

Weitere Planungen in der VG Rhein-Mosel

Neben der angedachten Freiflächen-Photovoltaikanlage - im vorgenannten Plangebiet Dieblich/Waldesch - gibt es weitere bekannte Standortplanungen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, welche auf der nachfolgenden Abbildung 2.4 dargestellt sind.

Zwei Planungen liegen im Stadtgebiet von Rhens (Rhens-Hünenfeld/ Rhens-Schauen). Beide Flächen befinden sich innerhalb des Kernbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal. Gemäß Z 166 a des LEP IV ist *die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen*. Das Ministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 15.03.2022 mitgeteilt, dass ein Zielabweichungsverfahren keine Aussicht auf Erfolg hat. Die beiden Planungen ruhen seitdem.

Ein weiteres PV-Projekt grenzt westlich an die vorliegende Planung an. Aufgrund der Lage dieses Projektes - in unmittelbarer Nähe zur Siedlung Naßheck und in direkter Nähe zu den landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen - könnten hier ggf. Interessenkonflikte mit den betroffenen Landwirten entstehen.

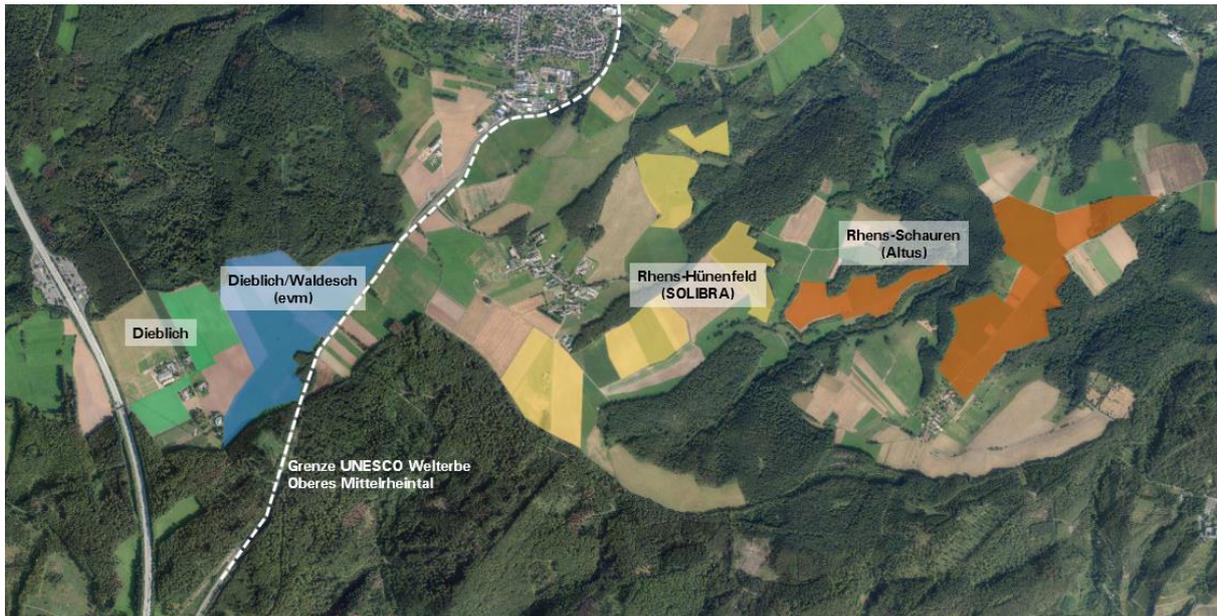


Abb. 2.4: Übersicht geplante PV-Standorte im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Stand Januar 2022

Zeitlich begrenzte Nutzung

Der Solarpark Dieblich-Waldesch wird auf eine Nutzung von 20 bis 30 Jahren ausgelegt. Die Fläche soll für diesen Zeitraum von den kommunalen Grundstückseigentümern angepachtet werden. Mit Ablauf der vertraglichen Bindung ist der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage vorgesehen, welcher ebenfalls in den Nutzungsverträgen gesichert ist. Eine anschließende weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist somit möglich (s.u.).

Raumrelevante Wirkungen des Projektes ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Flächenzerschneidung. Demgegenüber stehen Positiveffekte, z.B. Wertschöpfung und Entwicklung von Arbeitsplätzen entgegen. Darüber hinaus wird der Ausstoß von Klimagasen wie CO₂ und anderen Luftschadstoffen verringert, sodass mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie ein Beitrag zum Klimaschutz verbunden ist.

Technisches Umsetzungskonzept

Das aktuelle technische Konzept sieht die Errichtung von Poly- oder Monokristallinen Solarmodulen vor. Die Module werden in Reihe zu Strings verschaltet. Von den Modulen werden jeweils zwei Stück hochkant übereinander auf den Modultischen montiert. Die Modultische sind mit einer Neigung von ca. 20° geplant. Die Ausrichtung der Modultische erfolgt stringent nach Süden. Die Modultische werden im Endlosverfahren auf dem Gelände errichtet und stehen auf zweireihigen Rammfundamenten (verzinkte Stahlprofile). Der von den PV-Generatorstrings produzierte Gleichstrom wird in sog. Wechselrichter geführt. Die Hauptaufgabe der Wechselrichter ist die Umwandlung des erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom.

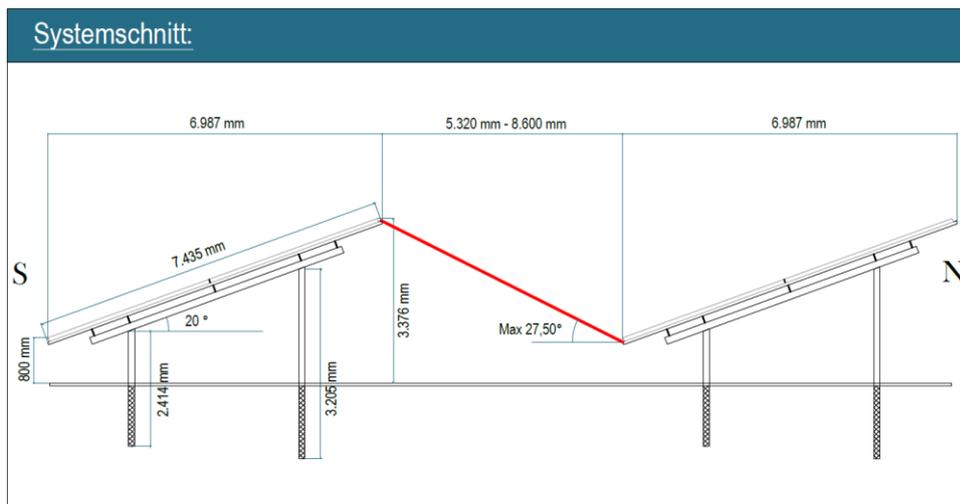


Abb. 2.5: Aktueller Systemschnitt der Photovoltaikanlage, Quelle: evm, Stand: August 2023

Der PV-Generator ist mit einer Transformatorstationseinheit verschaltet. Die Transformatorstationen werden an gut zugänglichen Positionen angeordnet. Die Ausgangsspannung der Wechselrichter wird hierbei zunächst auf 20 kV transformiert. In einer neu zu errichtenden Umspannanlage wird der erzeugte Strom von Mittel- auf Hochspannungsebene transformiert und danach ins öffentliche Netz eingespeist.

Im Zuge der weiteren Projekt-Konkretisierung sind noch Änderungen in dem technischen Umsetzungskonzept möglich.

Im Hinblick auf die angedachte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, mittels einer Schafbeweidung (siehe weiter unten), sind besondere technische Vorkehrungen bei der Umsetzung des Solarparks angedacht (z.B. Schutz der Wechselrichter mit Draht, erhöhte Errichtung der Modultische).

Zum Ausgleich des mit dem Bau/Betrieb des Solarparks verbundenen Eingriffs in die Natur werden, im Rahmen der Bauleitplanung, i.d.R. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert. Hierbei ist derzeit mindestens eine Anpflanzung von mehrreihigen Strauchstrukturen/Hecken an den aktuell noch nicht bewaldeten Randbereichen der Solarparkfläche vorgesehen. Neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich wird durch die mehrreihigen Strauchstrukturen/Hecken nach einer gewissen Zeit ein natürlicher Sichtschutz erreicht. Die Genehmigung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt final von der zuständigen Naturschutzbehörde.

Das (technische) Umsetzungs- und Betriebskonzept ist auf der nachfolgenden Abbildung schematisch, am Beispiel des Solarparks Hachenburg (evm), dargestellt.



Verlegung der Kabel



Bau der Trafostationen



Bau des Zauns



Errichtung der Modultische



Montage der Module



Sichtschutz



Diebstahlschutz/ Videoüberwachung



Extensivierung der Fläche



Grünpflege / Schafbeweidung

Abb. 2.6: (Technisches) Umsetzungs- und Betriebskonzept am Beispiel Solarpark Hachenburg, Quelle: evm



3 Raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage innerhalb des Plangebietes und die angrenzenden und gegebenenfalls von der Planung betroffenen Nutzungen.

3.1 Landschaft und Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft Hunsrück beziehungsweise dem kleinräumigeren Waldescher Rheinhunsrück. Der Waldescher Rheinhunsrück stellt die Bedachung der nordöstlichen Hunsrückhochfläche zu den Terrassen von Rhein und Mosel dar. Das Relief im zentralen Bereich der Einheit besitzt Hochflächencharakter mit sanften Formen, wohingegen das weit verzweigte Fließgewässernetz die Randbereiche, durch tief eingeschnittene Kerbtäler mit steilen, teils von Felsen durchsetzten Flanken gegliedert hat. Umfangreichere Geländeüberformungen wurden im Zusammenhang mit dem Bau der A 61 durchgeführt sowie im Bereich der Quarzitabbaufäche bei Waldesch, die heute als stillgelegte Abgrabungsfläche mit Kleingewässer in Erscheinung tritt. Der Waldescher Rheinhunsrück ist nur dünn besiedelt, da die Topografie des Landschaftsraums nur wenig Spielraum für Siedlungsflächen lässt. Trotzdem weisen prähistorische und römische Gräberfelder auf eine lange Besiedlungsgeschichte hin. Der einzige größere Ort ist das Hufendorf Waldesch inmitten einer größeren Rodungsinsel, während sich die übrigen Siedlungsflächen auf Weiler und Höfe beschränken.¹

Das Plangebiet liegt mit seinem nördlichsten Teil am Rand eines klimatischen Wirkungsraumes. Dieser umfasst die Luftaustauschbahnen innerhalb der Flusstäler und ihrer angrenzenden Bereiche. Da hier lediglich im Randbereich eine Schnittstelle zur beabsichtigten Planung besteht und die Luftströme ohnehin durch den Waldrand gebrochen werden, können die Auswirkungen vernachlässigt werden. Die direkte Sonneneinstrahlung im Plangebiet liegt bei 700-750 kWh/m² im Jahr².

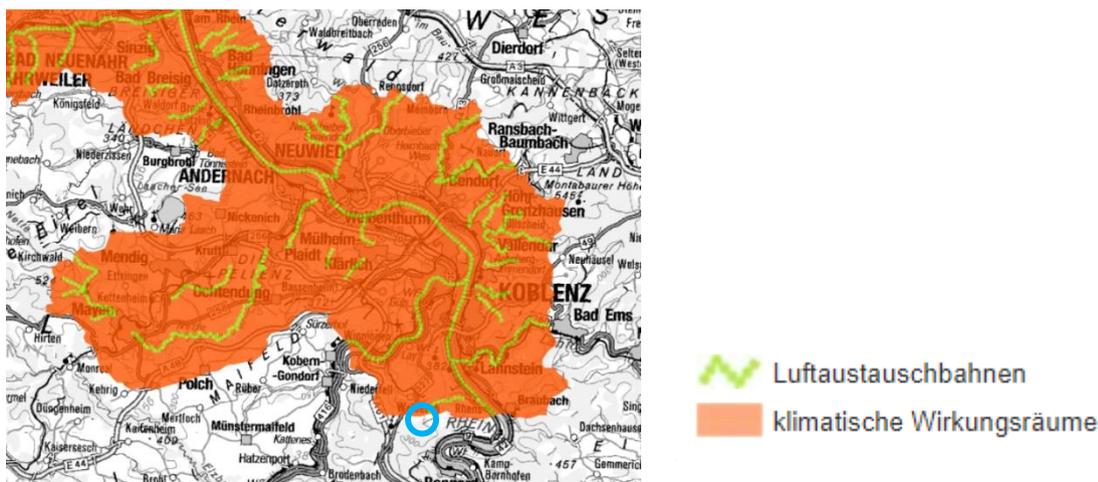


Abb. 3.1: Großräumiger klimatischer Wirkungsraum mit Luftaustauschbahnen, Lage des Plangebietes in blau, Quelle: Lanis RLP

¹ Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=244.2

² Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff 21.04.2021



Abb. 3.2: Schnittstelle des Plangebietes (schwarz unterbrochen umrandet) zum klimatischen Wirkungsraum (orange), Quelle: Lanis RLP

3.2 Topografie

Das Plangebiet liegt auf einer Rodungsinsel im Waldescher Rheinhunsrück. Der Waldescher Rheinhunsrück stellt die Bedachung der nordöstlichen Hunsrückhochfläche zu den Terrassen von Rhein und Mosel dar. Das Relief im zentralen Bereich der Einheit besitzt Hochflächencharakter mit sanften Formen (vgl. Kap. 3.1). Im Kleinräumigen weist das Plangebiet keinerlei besondere topografische Verhältnisse auf. Die Fläche ist leicht nach Norden geneigt. Das Gefälle in nord-westlicher Richtung beträgt auf einer Länge von rund 610 m 4,1 %. Wohingegen das Gefälle in nord-östlicher Richtung 6 % auf einer Länge von rund 670 m beträgt. Der Tiefpunkt ist die nordöstliche Ecke des Plangebiets. Die Geländeneigungen haben keine negativen Auswirkungen auf das geplante Vorhaben. Die PV-Module werden, gemäß Anlagenbeschreibung (vgl. Kap. 2), aktuell in südlicher Richtung orientiert. Die Waldabstände des Solarparks sind so berechnet, dass keine Beschattung der Solarmodule erfolgt.

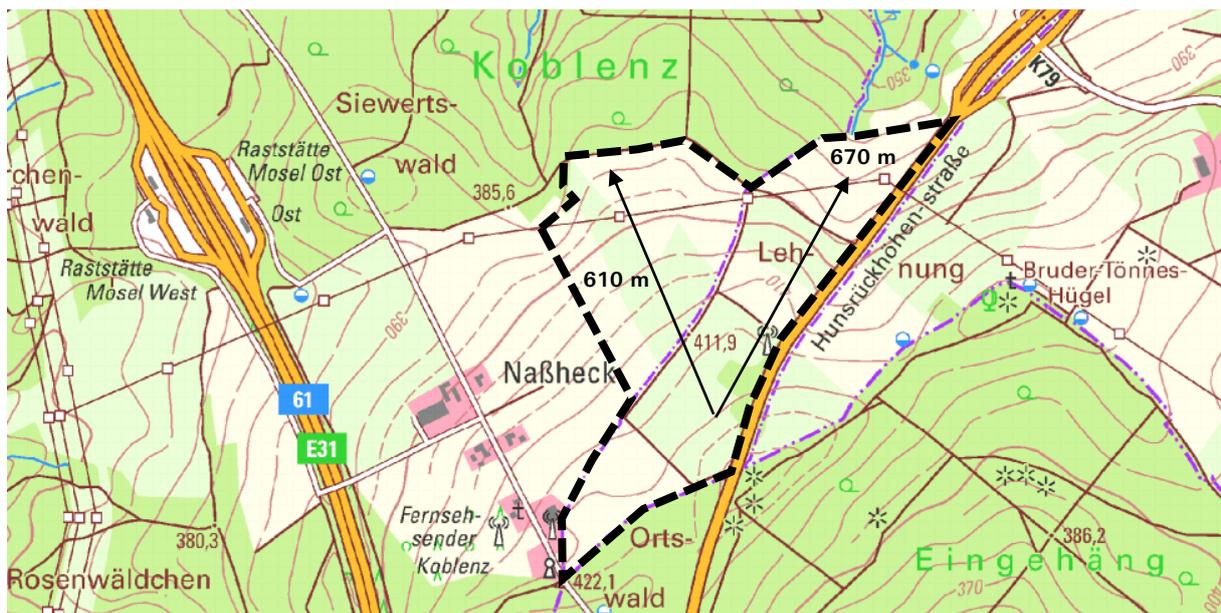


Abb. 3.3: Topografische Karte des Plangebietes (schwarz unterbrochen umrandet), Quelle: Lanis RLP



3.3 Gewässer

Im Plangebiet ist kein Gewässer verzeichnet. Nördlich des Plangebiets hat der Konderbach (Gewässer III. Ordnung) eine seiner Quellen.

3.4 Bodenart und -nutzung

Im Plangebiet ist zum größten Teil sandiger Lehm vorzufinden. In Teilen aber auch Lehm und lehmiger Sand. Die Böden weisen - entsprechend der nachfolgenden Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau - grundsätzlich Acker- (und Grünland-)zahlen der Kategorien >20 bis ≤ 40 und >40 bis ≤ 60 auf. Im Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Anhang 1) wurden Landwirtschaftsflächen mit einer Ackerzahl > 60 als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen. Demnach wurden im weiteren Prüfverfahren nur noch Offenlandflächen mit einer Ackerzahl von >20 bis ≤ 40 und >40 bis ≤ 60 betrachtet. Böden mit einer Ackerzahl ≤ 20 sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinräumig zu finden.

Die berechnete, gemittelte Ackerzahl im Plangebiet beträgt 38. Zum Vergleich beträgt die mittlere Ackerzahl in der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel 54³.

Der Planungsbereich wurde bis 2018 als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft. Recherchen und Gespräche mit lokalen Landwirten bestätigten die eher eingeschränkte ackerbauliche Nutzbarkeit der Flächen (geringe Bodenfruchtbarkeit ggf. aufgrund der Lage innerhalb einer Rodungsinsel, eher ungünstiger Boden: steinig, überwiegend Lehmboden, in feuchten Jahren Staunässe, sonst eher trocken, sehr hohe Wildschäden).

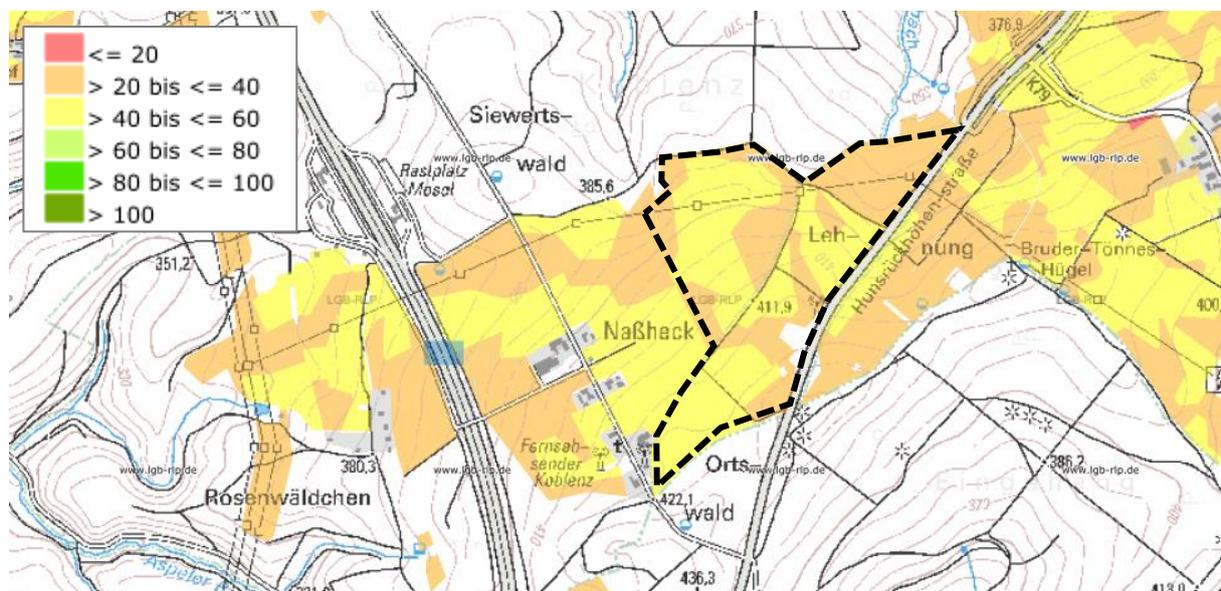


Abb. 3.4: Topografische Karte mit Darstellung des Plangebietes (schwarz unterbrochen umrandet) und der Ackerzahlen⁴

³ Berechnung aus Daten der Landwirtschaftskammer RLP: Ertragsmesszahlen Gemeinden und Gemarkungen, 2011

⁴ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, aufgerufen: 08.08.2023



Neben der Ackerzahl gibt es weitere Indizien zur Bewertung des Bodens, wie das Ertragspotential, die Bodenfunktion, die nutzbare Feldkapazität und die Ertragsmesszahl. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist für das Plangebiet ein Ertragspotential im mittleren bis hohen Bereich aus. Die Bodenfunktion wird hingegen überwiegend als gering, in kleineren Teilflächen als mittel bewertet. Die nutzbare Feldkapazität wird größtenteils als mittel eingestuft, in geringen Teilen als hoch.

Gemäß G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV solle *als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen (...) die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Die Ertragsmesszahl selbst wurde nicht als zusätzliches Vergleichskriterium berücksichtigt, da sie als Produkt aus Fläche und Ackerzahl maßgeblich von der Flächengröße bestimmt wird. Sie stellt damit kein - über die Ackerzahl hinausgehendes - zusätzliches Bodenqualitätskriterium dar.

Für die Errichtung einer größeren Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt eine geeignete Flächengröße und -kompaktheit ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium dar und bestimmt wesentlich die grundsätzliche Realisierbarkeit. Je kleiner die Flächen (und damit je kleiner die Ertragsmesszahl) und je mehr Eigentümer zusammenkommen müssen, desto unwahrscheinlicher wird eine größere PV-Anlage, sei es durch Verweigerung von PV-Entwicklungen oder durch Nichtentscheidung (z.B. von Erbgemeinschaften). Dagegen steht Landwirten durch Tausch gepachteter Flächen untereinander die Möglichkeit offen, große Bewirtschaftungseinheiten, auch bei einer Vielzahl kleiner Parzellen, zu bilden. Dies gehört oftmals zur gängigen Praxis landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald 2017 weist die Flächen im Plangebiet zum Teil als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ (ca. 14 ha, etwa 35 % des Plangebiets), zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ (ca. 19 ha) aus, vgl. Tab. 3.1. Die aktuelle Nutzung teilt sich in insgesamt etwa 27 ha Grünland und 13 ha Ackerfläche auf. Knapp 8 ha des Grünlands befinden sich auf Vorrang- und etwa 12 ha auf Vorbehaltsgebiet. Die Ackerflächen befinden sich mit jeweils ca. 6,5 ha auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Die übrigen Flächenanteile sind nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Tabelle 3.1: Überlagerung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft im Plangebiet

	Flächengröße	davon: Vorranggebiet Landwirtschaft	davon: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Grünland	27 ha	8 ha	12 ha
Acker	13 ha	6,5 ha	6,5 ha
Sonstiges	1 ha		
Gesamt	41 ha	14 ha	19 ha

Die folgende Abb. 3.5 stellt die Verteilung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Plangebiet grafisch dar.

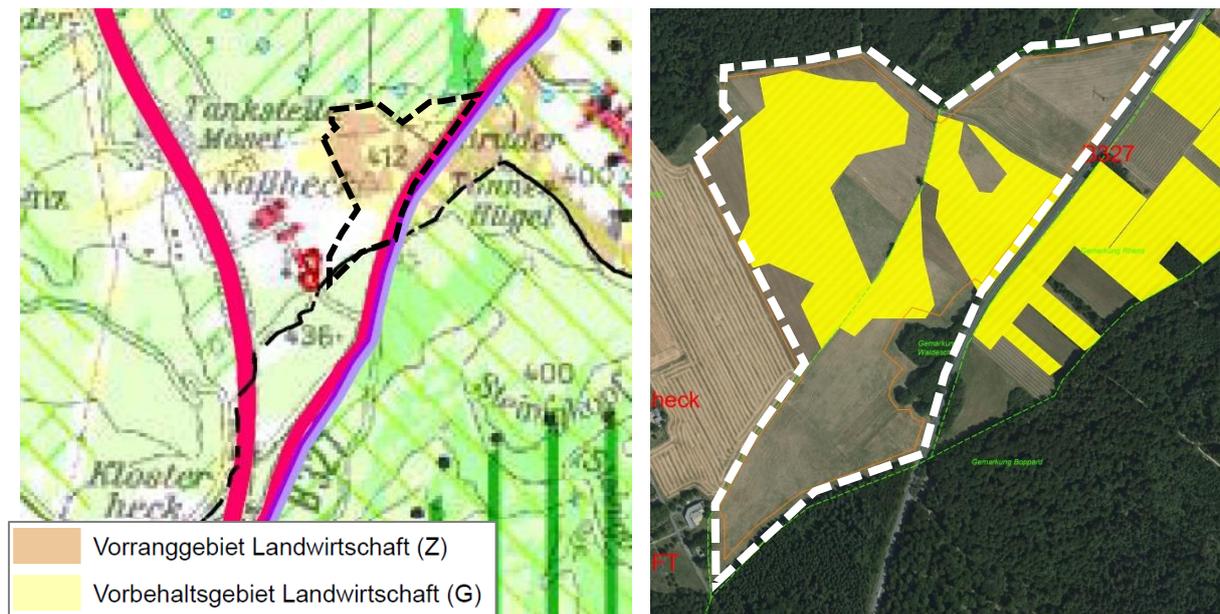


Abb. 3.5: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 (links) und Detailabgrenzung Vorranggebiete Landwirtschaft (gelb, rechts)

Es handelt sich aktuell um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit infolge relativ artenarmer Zusammensetzung. Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Eindruck der Örtlichkeit im aktuellen Bestand.



Abb. 3.6: Bestandssituation im Plangebiet, August 2020

3.5 Räumlicher Zusammenhang mit Gewerbeansiedlungen im Außenbereich

Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße B 327 sowie 500 Meter östlich der bestehenden Autobahn A 61.

Im Nahbereich befinden sich die Siedlung „Naßheck“ mit 3 Wohngebäuden und zwei landwirtschaftlichen Betrieben (ebenfalls mit Wohngebäuden) sowie der Sender Koblenz mit einem 280 Meter hohen Sendemast. Des Weiteren verläuft hier eine Hochspannungsfreileitung von der westlich der Autobahn befindlichen Hochspannungstrasse zum östlich gelegenen Umspannwerk Hünenfeld. Darüber hinaus gibt es keine größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich und im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Aufgrund der Vorprägung durch die genannten Infrastruktureinrichtungen ist das Plangebiet jedoch als vorbelasteter Raum einzustufen.



3.6 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) und auch außerhalb von Natura2000-Gebieten (vgl. nachfolgende Abbildung). Darüber hinaus gibt es keine Berührungspunkte zu Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG.

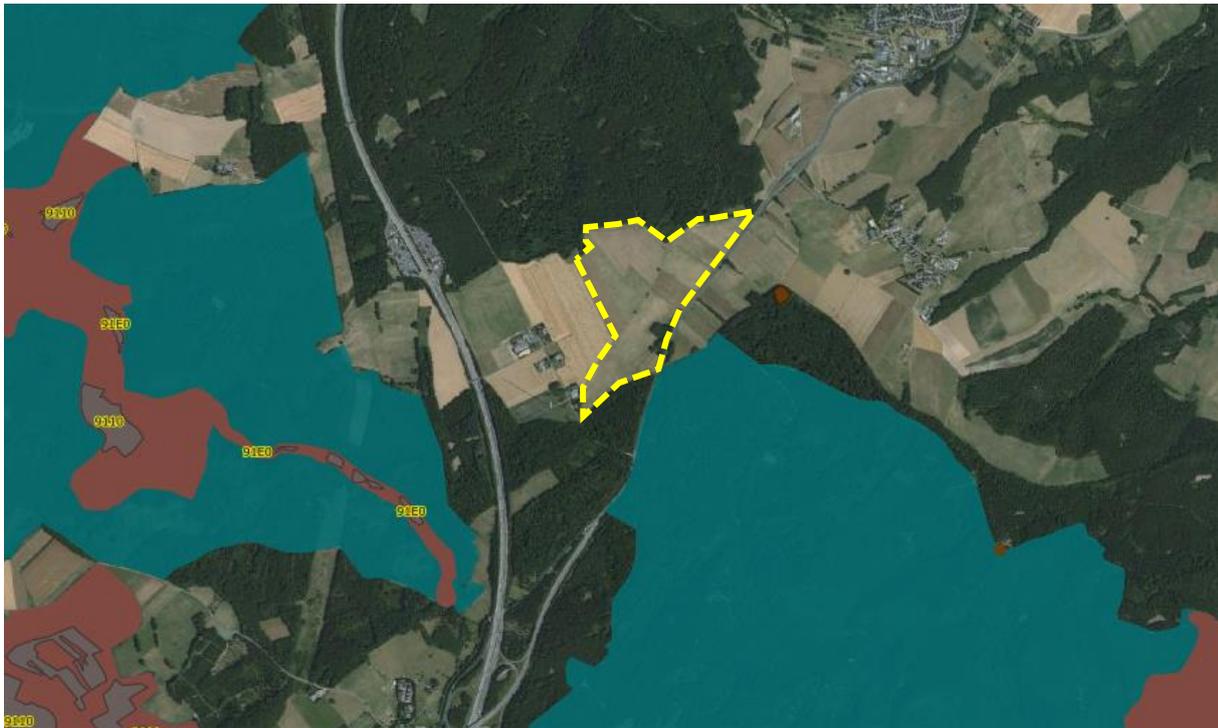


Abb. 3.7: Lage des Plangebietes (gelb unterbrochen umrandet) außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Dieser setzt sich u.a. aus den Natura2000-Gebieten (VSG rot/ FFH-Gebiet türkis) zusammen, Quelle: Lanis RLP

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“**. Die beiden Landschaftsschutzgebiete „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ und „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (unmittelbar östlich angrenzend), umfassen weite Teile des Verbandsgemeindegebiets. Lediglich im Nordwesten (westlich Dreckenach und um den „Tönnchenkopf“) sind kleinere Gebiete der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Ausgenommen ist ebenso die Hunsrückhöhenstraße B 327. Eine größere PV-Anlage in der VG Rhein-Mosel kann demnach fast nur in einem der beiden Landschaftsschutzgebiete errichtet werden, ein pauschaler Ausschluss ist nicht möglich, ohne die Photovoltaik im Gebiet der Verbandsgemeinde wirksam zu verhindern (vgl. Alternativenprüfung in Anlage 1). Insofern erfolgt im Weiteren eine Abwägung der Planung im Kontext des Landschaftsschutzgebiets.

Schutzzweck [des Landschaftsschutzgebiets Moselgebiet von Schweich bis Koblenz] ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Die Planung stellt einen flächenhaften und optisch technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch Eingrünung und weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs kann



dieser Eingriff zwar verringert, aber nicht gänzlich kompensiert werden. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist ein Ausgleich für den Landschaftseingriff zu bestimmen.

Der Eingriff am geplanten Standort „Naßheck“ ist wie folgt einzuschätzen:

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets. Es liegt weder im Moseltal noch in einem seiner Seitentäler, sondern ist vielmehr den „Höhenzügen“ zuzurechnen.

Der Schutzzweck bezieht sich auf Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Landschaft, mithin Fragen der Landschaftswahrnehmung, des Landschaftsbilds und der Erholung. Zur Bemessung der räumlichen Wirkung des Eingriffs wird auf die Sichtbarkeitsanalyse in Anlage 5 verwiesen. Demnach ist die modellierte Sichtbarkeit – trotz Höhenlage – sehr eingeschränkt, insbesondere durch die angrenzenden Wälder. Bei Überprüfungen vor Ort stellte sich die tatsächliche Sichtbarkeit durch Gehölze, Baumgruppen und Einzelbäume weiter eingeschränkt dar. Die modellierte Sichtbarkeit überschätzt somit die tatsächlichen Sichtbeziehungen.

Die geplanten PV-Module werden lediglich im unmittelbaren Umfeld zu sehen sein. Stark frequentiert sind hier insbesondere die B 327 (Hunsrückhöhenstraße) mit voller Sicht auf das Plangebiet und die Autobahn A 61, von wo aus der westliche Rand des Plangebiets bzw. die Kanten der Modultische zu sehen sein werden.

Die Schönheit des durch die Planung beeinträchtigten Raums ist durch seine Lage, zwischen B 327 und A 61 sowie den Sendemast, eingeschränkt. Es handelt sich hierbei um einen bereits vorbelasteten und somit wenig sensiblen Teil des Landschaftsschutzgebiets (vgl. Kap. 4.5).

Bereiche der Naherholung – jenseits der Rodungsinsel „Naßheck“ – stehen nicht in Sichtkontakt mit der geplanten PV-Anlage.

Es bleibt festzuhalten, dass die Sichtbarkeit der Planung sehr eingeschränkt sein wird und sensible Landschaftsbereiche bzw. sensible Bereiche der beiden Landschaftsschutzgebiete, wie das Mosel- oder das Rheintal und ihre Seitentäler, nicht betroffen sind. Das unmittelbar angrenzende UNESCO-Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ ist in kleinen Randbereichen vom Landschaftsbildeingriff betroffen.

Der zweite Schutzzweck, die *Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushalts, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen*, wird durch die Planung nicht berührt. Es ist vielmehr durch die Nutzung als extensives Grünland von einer Verbesserung des Landschaftshaushalts, gegenüber der aktuellen intensiven Landnutzung, auszugehen.

Gemäß § 1 (2) der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet sind *„die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes [...] nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Das Gleiche gilt für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stehen dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegen.“*



Das Plangebiet, für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wird somit nach Inkrafttreten dieses nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.

3.7 Naturschutzrechtliche Aspekte

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt. Das beauftragte Büro Ginster Landschaft + Umwelt kommt nach Horstsuche, Horstkontrollen und einer Brutvogelkartierung im Jahr 2020, in einem Zwischenbericht (Stand September 2020, siehe Anlage 2) zu der Gesamteinschätzung, dass *„hinsichtlich der erfassten Brutvögel nicht mit genehmigungsrelevanten Einschränkungen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu rechnen“* ist. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden aktuell noch durch weitere Kartierungen (u.a. Reptilien, Tagfalter, Rebhuhn) ergänzt. Finale Fassungen der artenschutzrechtlichen Gutachten sowie daraus resultierende Erkenntnisse und Maßnahmen werden innerhalb der Bauleitplanverfahren in der weiteren Planung der PVA berücksichtigt.

Umweltprüfung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind, unabhängig von ihrer Größe, nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen. Sie sind nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und bedürfen daher nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach § 3c UVPG.

Die Umweltprüfung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens durch den Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Natura 2000-Vorprüfung (angrenzende Vogelschutzgebiete)

Für die beiden nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete, die Vogelschutzgebiete VSG 5809-401 (Mittel- und Untermosel) und VSG 5711-401 (Mittelrheintal) ist aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele durch die Errichtung oder den Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Dies wird innerhalb der Natura 2000-Vorprüfung (Anlage 7) nachgewiesen.

Die Funktion des Plangebiets als Nahrungsraum für Greifvögel kann nur im großräumigen Zusammenhang beurteilt werden. So jagen Rotmilane, die evtl. in angrenzenden Waldgebieten vorkommen, nach RHEINWALD u. KNEITZ (2002) in einem Umkreis von 5-10 km, geeignete Landschaftsstrukturen sind im großräumigen Umfeld der angrenzenden Waldgebiete in allen Richtungen vorhanden. Bei einer resultierenden Größe des Jagdgebietes des Rotmilans von 7.850 bis 31.420 ha beträgt der Verlust des Jagdgebietes durch den Bau der 35 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen 0,45 und 0,114 %. Dies kann, selbst wenn nur 50 % des möglichen Jagdgebietes nutzbar wären und sich damit der prozentuale Anteil verdoppeln würde, fachlich keinesfalls als essentieller Verlust von Nahrungsflächen bezeichnet werden.

In der konkreten Ausgestaltung des Solarparks können nach Maßgabe der KNE-Veröffentlichung vom 12.08.2021 zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden, die die Attraktivität der Anlagenfläche als Nahrungshabitat für den Rotmilan gegenüber der aktuellen Nutzung (überwiegend Acker und intensiv bewirtschaftetes Grünland) steigern können. Hierzu zählen die Anlage von Freiflächen im Randbereich und in der Mitte der Anlage sowie evtl. eine Vergrößerung des Reihenabstands der Module auf bis zu 5 – 6 Meter.



Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate des Rotmilans durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ausgeschlossen.

Überschlägige Bilanz des Eingriffes: qualitative und quantitative Abschätzung, Kompensationsmöglichkeiten

Die Unterkonstruktion für die Solarmodule besteht aus Stahlprofilen, die in den Boden gerammt werden. Hierdurch wird eine Versiegelung des Bodens weitgehend vermieden. Erschließungswege werden auf ein Minimum reduziert und lediglich mit Schotter teilversiegelt. Die Bodennutzung wird von einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in eine extensive Nutzung durch Schafbeweidung und Magergrünland überführt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen wird hierdurch kein Eingriff in den Bestand erfolgen. Somit werden auch keine externen Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über die Extensivierung der Flächennutzung.

Als verbleibender Eingriff wird eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation der Solarmodule eintreten. Dieser Eingriff kann zwar durch gezielte Eingrünungsmaßnahmen – vor allem im Bereich der B 327 – vermindert, jedoch nicht grundsätzlich ausgeglichen werden. Hierzu ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen.

3.8 Biotoptypen

Es wird auf die ausführliche Beschreibung und Bewertung der vorkommenden Biotoptypen des Büros Ginster Landschaft + Umwelt verwiesen, welche als Anlage 3 beigefügt ist. Eine Kartierung der unterschiedlichen Biotope ist gemäß der nachfolgenden Abbildung erfolgt (vgl. auch Anlage 4).

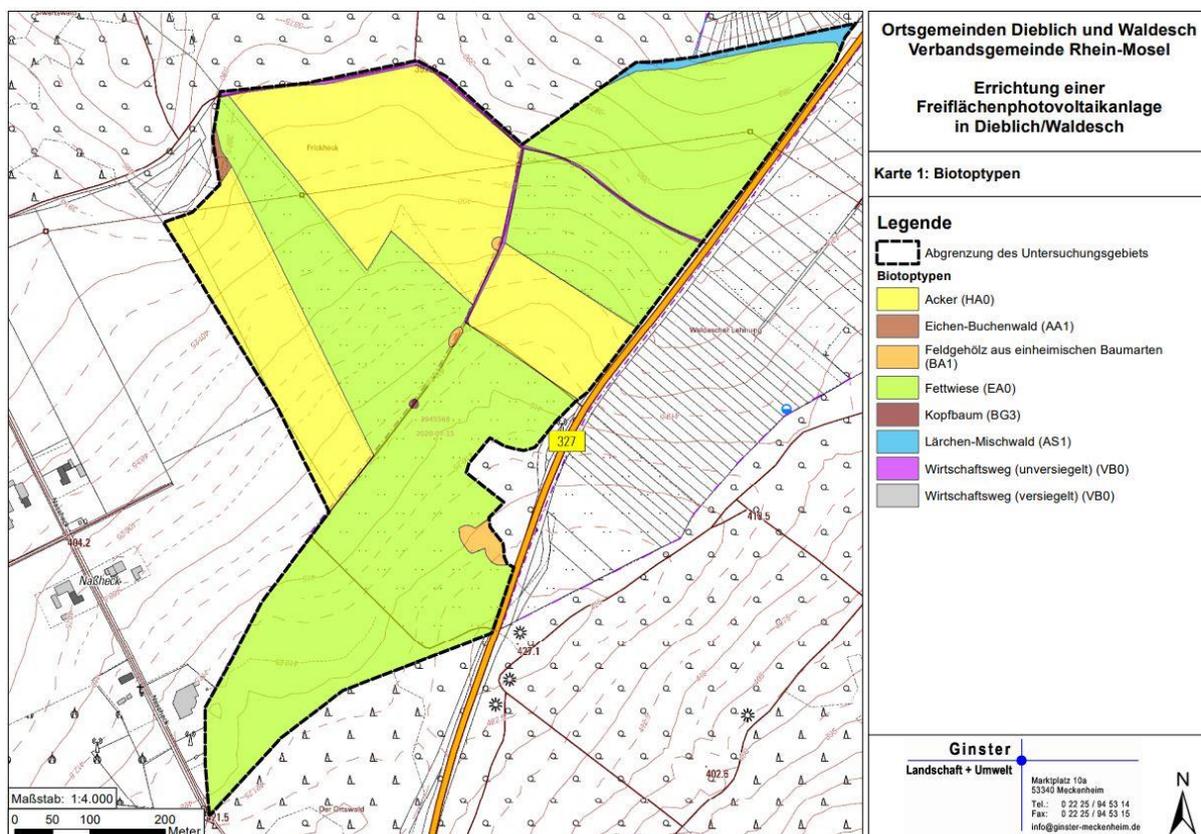


Abb. 3.8: Karte der Biotoptypen



Die Nutzung des Plangebiets ist im Wesentlichen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Hierbei überwiegt die Grünlandbewirtschaftung, wobei vereinzelt auch Graslandbau mit wenigen Grasarten auf Ackerstandorten betrieben wird. In der Feldflur sind vereinzelt kleine Feldgehölze aus heimischen Baumarten, entlang eines Wirtschaftsweges, aufgereiht. Am nördlichen Rand des Plangebiets finden sich kleinflächig Bestände von Eichen-Buchenwald und Lärchen-Mischwald. Sie können, im Zuge der technischen Detailplanung, von der Inanspruchnahme durch die Photovoltaikanlage ausgenommen werden.

Die Biotoptypen des Plangebiets mit flächenhafter Ausprägung sind in der Anlage 3 mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt tabellarisch dargestellt.



4 Übergeordnete Planungen

Bei der Planung und Realisierung eines Vorhabens sind die Aussagen von bestehenden übergeordneten und örtlichen Planungen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die betroffenen Belange des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP), des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz sowie des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und eventuell vorhandenen örtlichen Bebauungsplänen betrachtet. Nachfolgend werden die jeweiligen Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungen aufgeführt, die ggfs. im Konflikt mit dem Vorhaben stehen.

4.1 Landwirtschaft

G 121 des LEP IV

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

G 166 des LEP IV (4. Teilfortschreibung)

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, **insbesondere** auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, **entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen** errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die **regional-typische Ertragsmesszahl** herangezogen werden.*

Begründung/Erläuterung:

Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.



Z 83 RROP Mittelrhein-Westerwald

Weinbauflächen, Sonderkulturlflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Begründung/Erläuterung:

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:

- Stufe 1: sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),
- Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),
- Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %).

Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.

G 86 RROP Mittelrhein-Westerwald

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Von dem Vorhaben sind Vorrangflächen der Landwirtschaft betroffen, vgl. Kap. 3.4.

4.2 Erneuerbare Energien

G 161 LEP IV

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G 166 LEP IV (4. Teilfortschreibung)

s. Kap 4.1 Landwirtschaft

Z 166 b (4. Teilfortschreibung)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c (4. Teilfortschreibung)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Begründung/Erläuterung:

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher - im



Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange - angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

G 142 RROP Mittelrhein-Westerwald

In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

G 147 RROP Mittelrhein-Westerwald

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

G 149 RROP Mittelrhein-Westerwald

*Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder **in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen)** errichtet werden.*

G 149 e RROP Mittelrhein-Westerwald

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft,
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau,
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wird im RROP MW 2017 nicht über ein konkretes Standortkonzept gesteuert.

4.3 UNESCO-Welterbe

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal. Auswirkungen auf das UNESCO Welterbe sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Die raumplanerischen Ziele und Grundsätze können daher relevant sein.

Z 166a LEP IV (4. Teilfortschreibung)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.



Begründung/Erläuterung:

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.

Z 149 b RROP Mittelrhein-Westerwald

Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig.

Z 149 c RROP Mittelrhein-Westerwald

In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.

G 149 d RROP Mittelrhein-Westerwald

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Die nachfolgende Karte stellt das UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal mit seinem Kern- und Rahmenbereich dar. Der Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes grenzt demnach unmittelbar östlich an die Hunsrückhöhenstraße an. Das Plangebiet liegt auf der westlichen Seite der Hunsrückhöhenstraße und damit außerhalb des Rahmenbereichs.



Abb. 4.1: UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal gem. LEP IV RLP, Plangebiet rot markiert



4.4 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

2. Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

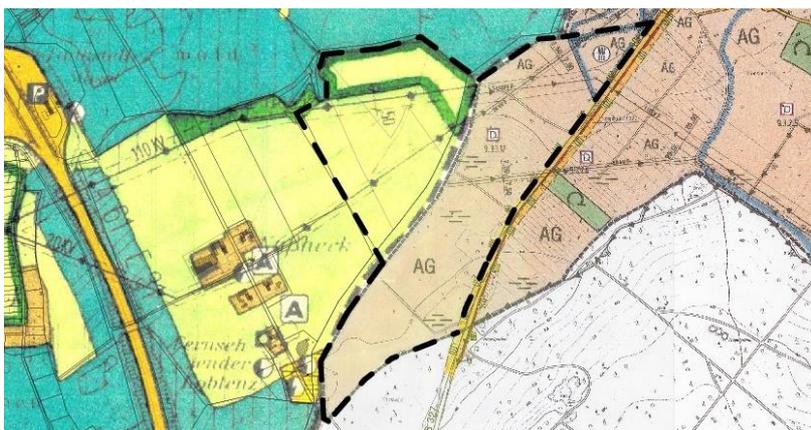
Weitere Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz sind von der Planung nicht berührt.

4.5 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Auf örtlicher Ebene ist der Flächennutzungsplan (FNP) zu beachten. Die nachfolgende Abbildung stellt einen Zusammenschnitt der Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel dar.

Die Flächen des Plangebiets sind dabei überwiegend als „landwirtschaftliche Flächen“ bzw. als „Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen“ dargestellt. Darüber hinaus sind „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes“, ein Wasserschutzgebiet, ein Denkmal, mehrere Fundorte sowie die Trassen verschiedener Leitungen dargestellt.



Legende zum Flächennutzungsplan

	Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen
	Flächen für Landwirtschaft
	Denkmal



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



Hochspannungsfernkabel



Hauptversorgungsleitung oberirdisch



Wasserschutzgebiet



Fundorte

Abb. 4.2: Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel (zusammengeschnitten)

Die Darstellung von Wasserschutzgebieten in Flächennutzungsplänen erfolgt i.d.R. nachrichtlich, d.h. der FNP entwickelt hier keine eigene Planung, sondern übernimmt die Fachplanung der Wasserbehörde. Aktuell (Stand: August 2023) weist das Geoportal-Wasser im Plangebiet kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet aus. Erst östlich der Hunsrückhöhenstraße ist ein Heilquellenschutzgebiet mit RVO (Kaiser Ruprecht Quelle Rhens) ausgewiesen.

Das „Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes“ ist vor Ort nicht durch entsprechende Maßnahmen oder Flächennutzungen zu erkennen. Auch dieser Teil des Plangebiets wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden gänzlich landwirtschaftlich genutzt. Auch das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) stellt in diesem Bereich keine nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen dar.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der VG Rhein-Mosel wird derzeit neu aufgestellt. Es liegt mit Stand Juli 2023 noch kein Vorentwurf vor. Die Darstellung des Plangebiets als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll mit der Neuaufstellung des FNP der VG Rhein-Mosel geändert werden.

Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich, es ist nicht von Bebauungsplänen erfasst. Das Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf der Aufstellung eines bzw. zweier Bebauungspläne.

Die Ortsgemeinderäte von Dieblich und Waldesch haben den Beschluss zur Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplans in Sitzungen am 10.12.2020 (Ortsgemeinde Dieblich) bzw. 01.12.2020 (Ortsgemeinde Waldesch) bereits gefasst. Die Bebauungspläne werden aufgrund der Neuaufstellung des FNPs als vorzeitige Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, um eine zeitnahe Realisierung zu ermöglichen.



4.6 Radwegeplanung

Die Radwegeausweisung innerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wurde in erster Linie vor einem touristischen Hintergrund geplant und umgesetzt. Viele Strecken verlaufen über unbefestigte Wirtschaftswege bzw. nicht als direkte Verbindung zwischen den Orten. Durch die zunehmende Verbreitung von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelecs) entfallen „topografische Hindernisse“, der Aktionsradius wird vergrößert und das Radfahren wird für weitere Nutzergruppen ermöglicht.

Nun soll die Infrastruktur für den Radverkehr und hier insbesondere für den Alltagsverkehr optimiert und ausgebaut werden. Es ist geplant eine möglichst direkte, alltagstaugliche Radwegeverbindung zwischen der Stadt Rhens am Rheinufer und der an der Mosel gelegenen Ortsgemeinde Niederfell herzustellen.

Die geplante Radroute führt über die Offenlandfläche östlich von Naßheck. Mangels geeigneter Wege müsste hier entweder eine Verbindung neu gebaut werden oder auf angrenzende Waldwege ausgewichen werden. Die genaue Wegeführung ist im Weiteren abzustimmen.

Die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage steht der Radwegeplanung nicht entgegen, vielmehr könnten ggfs. Synergien entstehen.



5 Raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen

5.1 Landwirtschaft

Vorrangflächen für die Landwirtschaft

Die Alternativenprüfung (vgl. Anlage 1) kommt zum Ergebnis, dass eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage nirgendwo im Untersuchungsraum (Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) realisiert werden kann, ohne Vorranggebiete für die Landwirtschaft, zumindest in Teilen der Anlage, zu überplanen.

Auch im Plangebiet ist eine Beschränkung auf die Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nur bedingt möglich, da diese in einem kleinräumigen Mosaik eng mit den Vorbehaltsgebieten und den weiteren landwirtschaftlichen Flächen verzahnt sind (Abb. 5.1). Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch aufgrund des Landschaftsverbrauchs und städtebaulicher Gebote, eine kompakte Form aufweisen. Eine Inanspruchnahme ausschließlich der Flächen außerhalb der Vorranggebiete der Landwirtschaft würde zu einem „Flickenteppich“ führen. Kleinere Bereiche zwischen den Vorranggebieten wären für die Solarenergie kaum wirtschaftlich zu betreiben, städtebaulich kaum zu begründen und auch landschaftsästhetisch zweifelhaft. Auch für die Landwirtschaft würde ein „Flickenteppich“ von Nutzflächen entstehen, welche unter betriebsökonomischen Gründen von der Landwirtschaft schwieriger bzw. teils überhaupt nicht mehr genutzt werden könnten.



Abb. 5.1: Vorrang- (grau) und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (grün) des RROP Mittelrhein-Westerwald, Plangebiet schwarz unterbrochen umrandet

Fazit:

Im Offenland der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne (teilweise) Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht möglich.

Für das geplante Vorhaben ist zusammenfassend eine Zielabweichung von Ziel Z 83 (Vorranggebiet der Landwirtschaft) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald erforderlich. Der Antrag auf Zielabweichung ist in den vorliegenden Raumordnungsantrag integriert (s. Kap. 6).



5.2 Erneuerbare Energien

Die beiden Grundsätze des LEP IV zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen (G 161) und der Photovoltaik im Besonderen (G 166) zielen auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und auf die Nutzung vorbelasteter Flächen, z.B. von Konversionsflächen.

Im RROP Mittelrhein-Westerwald werden keine Flächen für die Solarenergie konkret festgelegt, sondern der Grundsatz G 149 postuliert, dass mit Grund und Boden flächenschonend umzugehen ist und vorrangig bereits versiegelte oder durch bestehende oder geplante Infrastrukturtrassen vorbelastete Flächen genutzt werden sollen. Hinzu kommen Ausschluss- und Restriktionsräume (Z 149 b und c, G 149 d) sowie Bereiche, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen zu erwarten sind (G 149 e). Damit wird auf eine positive Umweltwirkung abgezielt.

Nach G 161 LEP IV soll die Nutzung von erneuerbaren Energien an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Die Errichtung von PV-Anlagen soll an einem Standort mit mittlerer Sonneneinstrahlung oberhalb der von häufigen Nebelbänken betroffenen Fluss- und Bachtäler auf einer zur Umgebung hin fast vollständig abgeschirmten Fläche stattfinden und einen wichtigen Beitrag zur Klimabilanz des Landes Rheinland-Pfalz leisten. Standorte sind auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen.

Gemäß G 147, N und G 149 RROP sollen Solaranlagen flächenschonend nach Möglichkeit auf vorbelasteten Flächen und in unmittelbarer Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Diese Grundsätze werden bei der vorliegenden Planung beachtet:

Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße/ B 327 mit rd. 12.000 KFZ/Tag (DTV 2015). Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet etwa 500 Meter östlich der Autobahn A 61 mit rd. 42.000 KFZ/Tag.

Im Nahbereich befindet sich ferner der Sender Koblenz mit einem 280 Meter hohen Sendemast. Des Weiteren verlaufen mehrere Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen in dem Plangebiet. Insofern ist von einem vorbelasteten Raum auszugehen.

Geeignete versiegelte Flächen zur Realisierung eines vergleichbaren Vorhabens sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nicht vorhanden.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer umfassenden Alternativenprüfung über das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde als geeignet eingestuft (vgl. Anlage 1). Weitere Flächen mit besserer Eignung konnten nicht identifiziert werden. Belange des Arten- und Biotopschutzes wurden im Rahmen separater Gutachten bewertet und sind in nicht erheblicher Weise betroffen bzw. ausgleichbar (vgl. Anlagen 2-4, Anlage 7). Belange von Erholung und Fremdenverkehr sind nicht betroffen, da die Flächen weder einen aktuellen Wert für die touristische Nutzung oder Naherholung darstellen noch ein besonderes Potenzial aufweisen. Ein besonderer Vorteil ist die Nähe zu einer Hochspannungsfreileitung, wodurch nur geringe Eingriffe erfolgen müssen, um den gewonnenen Strom ins Netz einzuspeisen.



Das Plangebiet stellt eine geeignete Fläche für die Solarenergie dar und trägt dem Ziel der Landesregierung bei, 100 % des Stroms in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 aus erneuerbaren Energien zu erzeugen (G 142 RROP). Durch die Photovoltaikanlage wird es möglich sein, die kompletten Einwohner der VG Rhein-Mosel, bilanziell betrachtet, mit regenerativer Energie zu versorgen. Durch die Lage und die direkte Anbindung an die Autobahn greift das Vorhaben unerheblich in die Landschaft ein.

Fazit:

Die Planung befindet sich in einem - hinsichtlich vieler Belange - relativ konfliktarmen Raum. Besser geeignete Standorte sind in einem Gebiet von 164 km² (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) nicht vorhanden.

5.3 UNESCO Welterbe

Im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Anlage 5) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild untersucht. Demnach besteht in östlicher Richtung (Richtung UNESCO-Welterbe) die Sichtbarkeit und optische Wirkung des Vorhabens innerhalb des unmittelbaren Nahbereichs. Durch die Sichtbarkeitsanalyse modellierte Sichtbeziehungen bestehen zum gegenüberliegenden Rheinhang nur oberhalb von Lahnstein zu sehr kleinen unbebauten Teilflächen am „Feldberg“ Sichtbeziehungen. Der Bereich befindet sich im äußeren Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes in einer Entfernung von ca. 8 km zum Vorhabenstandort.

Eine zeitgleiche Wahrnehmung von Welterbestätten im Kernbereich und der projektierten PV-Anlage ist demnach ausgeschlossen. Vom Rheintal ist das Vorhaben durch den Bergkamm getrennt, der die Wasserscheide zwischen Rhein und Mosel darstellt. Bereiche mit Sichtkontakt auf die Anlage sind zusammenfassend auf sehr wenige Flächen im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes beschränkt.

Fazit:

Es bestehen insgesamt keine deutlichen negativen Auswirkungen auf das UNESCO Welterbe. Bereiche mit Sichtkontakt befinden sich im äußeren Rahmenbereich, weisen jedoch nur geringe touristische oder kulturhistorische Bedeutung auf. Der Kernbereich des UNESCO Welterbes weist keine Sichtbeziehung zum Standort auf. Touristisch genutzte Bereiche - in unmittelbarer Nähe zu den Projektflächen - sind geringfügig von einer Sichtbeziehung betroffen, die randliche Eingrünung der Projektflächen minimiert diese punktuellen Sichtbeziehungen. Auf der gegenüberliegenden Rheinseite sind Flächen am „Feldberg“ oberhalb des Stadtgebietes von Lahnstein betroffen, durch die weite Entfernung von rund 8 km zum Standort der PV-Anlage und die geringfügig betroffenen Bereiche, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

5.4 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes und der Entfernung zu Oberflächengewässern besteht für die überplante Fläche keine Gefahr durch potenzielle Hochwasserereignisse. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes RLP geben



für das Plangebiet und dessen Umgebung keine Gefährdungslagen und Risiken bei Extremhochwassern (HQ_{extrem}) an.^{5, 6}

Die Starkregengefährdungskarte des Landes RLP gibt eine geringe bis mäßige und nur punktuell eine hohe Abflusskonzentration (nordöstlich) bei möglichen Starkregenereignissen in Teilbereichen des Plangebietes an, vgl. Abb. 5.2.⁷ Da Starkregenereignisse nicht an die Geländegestalt gebunden sind, ist überall mit solchen Ereignissen zu rechnen.

Das Plangebiet liegt in den Einzugsgebieten von drei unterschiedlichen Oberflächengewässern. Der nordöstliche Teilbereich entwässert in Richtung des Konderbaches nordöstlich des Plangebietes, der westliche Teilbereich in Richtung Nordwesten in den Bach Kesselgrund. Ein kleiner Bereich im Südwesten gehört zum Einzugsgebiet des Baches Faulenborn, welcher westlich der Bundesautobahn A 61 verläuft. Der Bach Kesselgrund mündet nördlich des Plangebietes in den Konderbach, welcher weiter in Richtung Norden verläuft und schließlich in die Mosel mündet. Der Konderbach ist relativ tief ins Relief eingeschnitten, potenzielle Überflutungen an den Tiefenlinien sind daher nur über sehr kleine Flächen in unmittelbarer Ufernähe zu erwarten, Gefährdungen von Ortslagen durch Sturzfluten sind entlang des Konderbaches in der Starkregenkarte nicht verzeichnet.

Die gesamte Fläche entwässert nicht in Richtung von Ortslagen, welche durch das im Plangebiet abfließende Niederschlagswasser gefährdet werden. Die umgebenden Ortslagen, für welche eine (hohe) Gefährdung angegeben wird, werden potenziell durch außerhalb des Plangebietes entstehende Sturzfluten gefährdet.

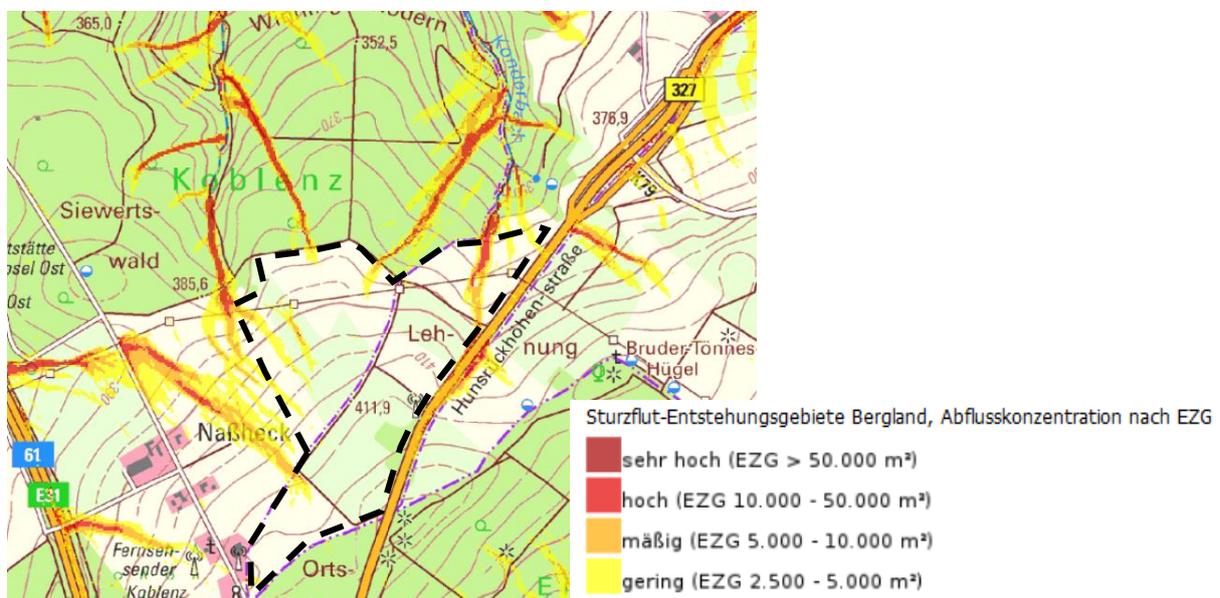


Abb. 5.2: Auszug aus der Starkregengefährdungskarte RLP, Plangebiet schwarz unterbrochen umrandet.

⁵ Hochwassergefahrenkarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>, Zugriff: Juli 2022

⁶ Hochwasserrisikokarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200042/>, Zugriff: Juli 2022

⁷ Starkregenkarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, Zugriff: Juli 2022

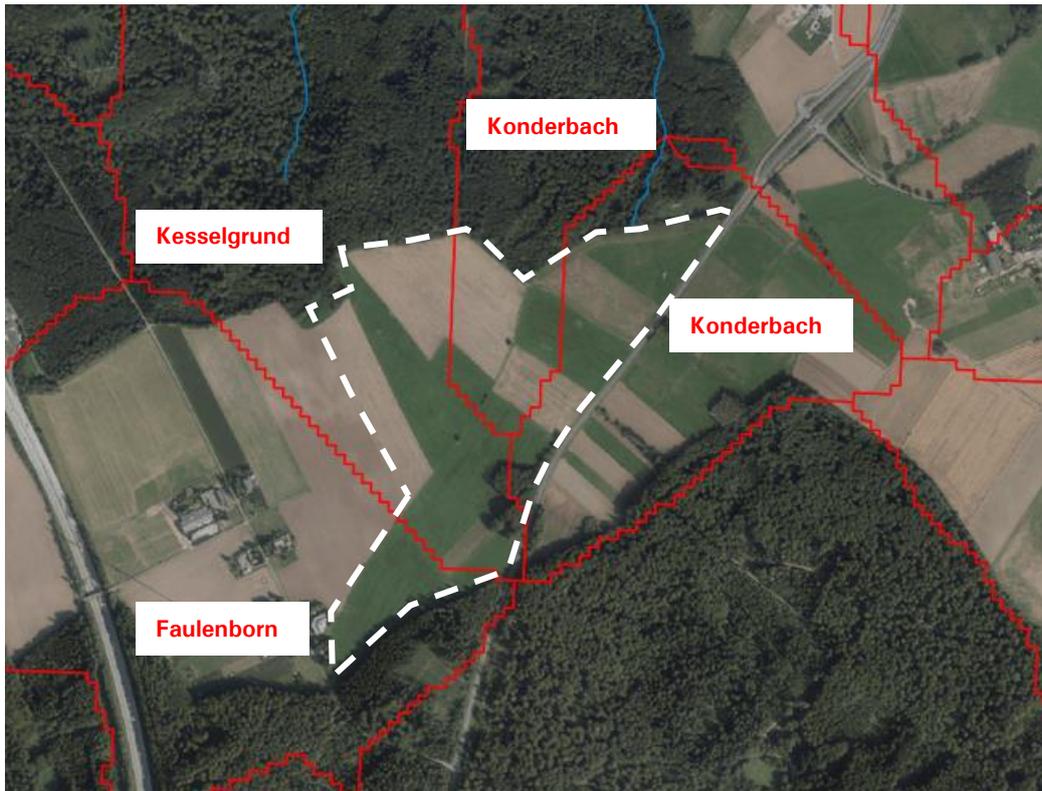


Abb. 5.3: Plangebiet mit Darstellung der Gewässereinzugsgebiete (rot), Plangebiet weiß unterbrochen umrandet.

Fazit:

Die auf der Fläche zu errichtenden Solarpaneele werden den Boden nicht versiegeln. Eine Versiegelung der Fläche erfolgt sehr punktuell über die Gründungs- und Zaunpfähle. Weitere notwendige Versiegelungen der Fläche, sofern diese beispielsweise für die Errichtung von Trafostationen oder Wechselrichtern notwendig sind, werden im Bauleitplanverfahren konkretisiert und deren Flächeninanspruchnahme durch geeignete Festsetzungen begrenzt.

Anfallender Niederschlag wird, der Modulneigung folgend auf den Boden unterhalb der Paneele abgeleitet und kann dort weitgehend ungehindert und breitflächig versickern. Die Menge des anfallenden Oberflächenabflusses wird durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erhöht werden, die Abflusskonzentrationen werden sich damit nicht maßgeblich verändern. Im Plangebiet anfallender und anschließend ggf. abfließender Starkregen gefährdet dabei keine Ortslage in der Umgebung.

Hinsichtlich zu erwartender Starkregenereignisse wird der Boden unterhalb und zwischen den Modulen nach Umsetzung der Maßnahme insgesamt mehr Niederschlagswasser aufnehmen können als bei einer ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche: Die Nutzung der Fläche als Grünland bewirkt einerseits eine ganzjährige Vegetationsbedeckung der Fläche, wodurch der Boden gegen Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser besser geschützt ist. Weiterhin weist Grünland höhere Humusgehalte und damit eine höhere Wasserspeicherkapazität auf als zeitweise brachliegende Ackerböden.⁸

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/gruenlandumbruch#gefahrderung-des-gruenlands>, Zugriff: März 2023



Konkretisierungen zu geeigneten Maßnahmen (z. B. Begrenzung der zulässigen Flächenversiegelungen, Modulreihenabstände) werden im weiteren Planverfahren erfolgen und die Belange der Niederschlagswasserversickerung und Auswirkungen von Starkregenereignissen weiter berücksichtigen.

5.5 Landschaftsbild/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ sowie unmittelbar außerhalb der Grenze des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Zur Bemessung der Raumwirkung der geplanten PV-Anlage wurde eine Studie zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet erstellt (vgl. Anlage 5).

Demnach ist die Sichtbarkeit durch die angrenzende Bewaldung stark eingeschränkt. Im unmittelbaren Umfeld erstreckt sich der Bereich mit Sichtbeziehungen von der Autobahn A 61 im Westen bis zu Freiflächen nordwestlich Hünenfeld im Nordosten. Weitere Bereiche mit Sichtbeziehungen befinden sich nordöstlich Waldesch in ca. 2,5 km Entfernung und westlich/nordwestlich in mehr als 7,5 km Entfernung. Hier sind ebenfalls unbewohnte Offenlandflächen betroffen.

In der Summe ist eine relativ geringe Raumwirkung der geplanten PV-Anlage zu erwarten. Die Bereiche mit Sichtkontakt zur geplanten PV-Anlage sind darüber hinaus – von der unmittelbar angrenzenden Siedlung Naßheck abgesehen – weder bewohnt noch touristisch erschlossen. Eine Ausnahme bilden ein Aussiedlerhof (Künsterhof) und ein bereits erschlossenes Neubaugebiet in der Ortsgemeinde Wolken in ca. 9 km Entfernung. Im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse (Anlage 5) konnte jedoch, entgegen der modellierten und rechnerisch ermittelten Sichtbeziehung, kein direkter Blickkontakt zum Eingriffsort festgestellt werden. Der Waldbestand unterbricht rund um den Eingriffsort die Sichtbeziehung. Insofern ist keine Störwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Flächen der Ortsgemeinde Wolken gegeben.

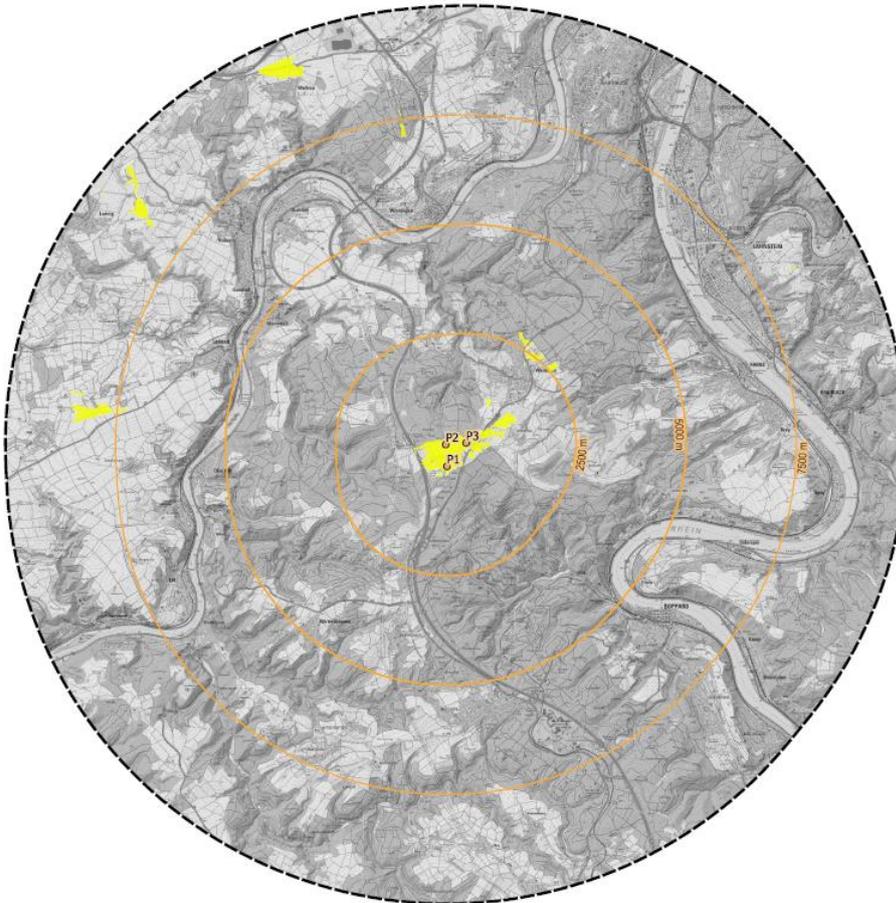


Abb. 5.4: Auszug aus der Karte zur Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anlage 5.1)

Fazit:

Die geplante PV-Anlage wird trotz ihrer großen räumlichen Ausdehnung nur im Offenland des näheren Umfelds sichtbar sein. Die nordwestlich gelegenen Bereiche mit Sichtkontakt liegen mehr als 7,5 km entfernt und im weitgehend unbesiedelten Raum. Hier ist die Wirkung aufgrund der großen Entfernung bereits sehr eingeschränkt. Insgesamt ist von einer unerheblichen Raumwirksamkeit und von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen.

Die gemäß Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebiets weiteren schützenswerten Aspekte des Landschaftshaushalts werden durch die Planung – soweit derzeit erkennbar – nicht wesentlich beeinträchtigt oder erfahren durch den Eingriff eine Verbesserung/Aufwertung.

5.6 Siedlungs- und Infrastruktur

Die Siedlung "Naßheck" mit 3 Wohngebäuden und 2 landwirtschaftlichen Betrieben, welche ebenfalls Wohngebäude umfassen, grenzt punktuell westlich an das Plangebiet an. Durch die direkte räumliche Nähe ist das Plangebiet vom Siedlungsbereich aus sichtbar. Die Wohnflächen sind von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben, welche von der Planung nicht berührt sind. Die Erschließungsstraße der Siedlung grenzt an den südlichsten Punkt des Plangebietes an. Eine Erschließung weiterer Wohnflächen ist durch die Planung demnach nicht beeinträchtigt, eine Siedlungserweiterung von Naßheck ist nicht



geplant. Aufgrund der deutlichen infrastrukturellen Vorprägung der Umgebung (Autobahn A 61, Bundesstraße B 327, Sendemast SWR) ist mit keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung für eine theoretisch mögliche Siedlungsentwicklung durch die Errichtung der PVA zu rechnen.

Die Siedlung Hünenfeld ist durch die zwischen dem Plangebiet und der Siedlung verlaufende Hunsrückhöhenstraße (B 327) von dem Vorhaben räumlich getrennt. Eine Sichtbarkeit der geplanten PVA ist im Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse von der Siedlung Hünenfeld aus nicht gegeben. Auswirkungen auf eine potenziell mögliche Siedlungserweiterung sind von dem Projekt daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf vorhandene Freileitungen wurden mit den zuständigen Trägern (Energienetze Mittelrhein/enm, Westnetz) abgestimmt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Maßnahmen, beispielsweise zur weiteren Gewährleistung der Erreichbarkeit der Maste und Bauhöhe der Modultische, konkretisiert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem Betreiber des Sendemastes, dem SWR, wurden vorgelagerte Abstimmungen seitens des Antragstellers vorgenommen. Demnach ist [...] eine Beeinträchtigung der Funkanlage durch den Solarpark [...] nicht gegeben.

Die Auswirkungen der Planung auf die Bundesstraße B 327 werden durch die randliche Eingrünung des Plangebietes minimiert. Durch eine Antireflexionsbeschichtung der Module werden zusätzlich Spiegelungseffekte verringert. Zur exakten Beurteilung der Blendwirkung ist eine konkretere Planung der verwendeten Module, Modultische sowie der Unterkonstruktion notwendig, was aktuell noch nicht möglich ist. Diese Konkretisierung der Planung erfolgt zeitlich später. Die Blendwirkung kann daher erst innerhalb des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens bewertet werden.

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Solarparks zur A 61 ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten bzw. kann vernachlässigt werden.

5.7 Schutzgüter und sonstige Belange

In den nachfolgenden Tabellen werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 UVPG (bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie deren Wechselwirkungen untereinander behandelt.

Tab. 5.1: Bestand, Auswirkung und Bewertung der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Siedlungskörper. Langfristig ist eine Einsparung von Treibhausgasen durch eine klimaverträgliche Energiegewinnung zu erwarten.	<u>Bewertung</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Schutzgut Tiere	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Das Plangebiet bietet Nahrungshabitate für unterschiedliche Arten (v. a. Insekten, Vögel, Fledermäuse). Veränderte Bedingungen auf der Fläche können zu einer Veränderung in der Artenzusammensetzung führen, die Fläche ist weiterhin	<u>Bewertung</u> Es sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.



als Nahrungshabitat nutzbar. Während der Bauphase wird es zur Vergrämung von Tieren kommen (v. a. von Bodenbrütern).	
Schutzgut Pflanzen	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Durch die Installation der Anlage werden sich die Bedingungen auf der Fläche ändern, es ist daher mit einer Veränderung der Vegetation zu rechnen. Die Ackerflächen erfahren dabei eine deutliche Aufwertung. Punktuell kommt es zu kleinräumiger Beseitigung der Vegetation.	<u>Bewertung</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Schutzgut Biologische Vielfalt	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Die Planung sieht langfristig eine Aufwertung der Biotopwerte der Fläche vor. Veränderte Licht- und Wasserverhältnisse können die Artenzusammensetzung im Gebiet verändern.	<u>Bewertung</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Schutzgut Fläche/ Boden	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Die Fläche kann während und nach der Laufzeit der PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Schafbeweidung). Es kommt zu Versiegelungen im geringeren Umfang. Insgesamt wird der Boden - durch dauerhaft ausbleibende Düngung und Bodenbearbeitung während des Anlagenbetriebs - eine Aufwertung erfahren. Das Projekt verfolgt den Bau einer kompakten PV-Anlage und vermeidet damit die Zersiedlung der Landschaft.	<u>Bewertung</u> Für zu versiegelnde Bereiche ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Auf der übrigen Fläche wirkt sich das Projekt positiv aus.
Schutzgut Wasser	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Lokal wird sich die Verteilung des Niederschlagswassers im Boden durch die Solarmodule verändern, eine breitflächige Versickerung wird durch minimale Versiegelungen weiterhin ermöglicht. Für Oberflächengewässer nimmt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle ein.	<u>Bewertung</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Schutzgut Klima/ Luft	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Das Grünland trägt weiterhin zur Kaltluftproduktion der direkten Umgebung bei. Das Gebiet ist durch die Lage unmittelbar zwischen zwei stark befahrenen Straßen (A 61, B 237) deutlich vorbelastet. Langfristig ist eine Einsparung von Treibhausgasen durch eine klimaverträgliche Energiegewinnung zu erwarten.	<u>Bewertung</u> Von der Nutzung erneuerbarer Energien sind langfristig positive Effekte zu erwarten.
Schutzgut Landschaft	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der angrenzenden Siedlung Naßheck sind unvermeidlich. Zu weiteren sensiblen Bereichen besteht keine Sichtbarkeit. Für Tourismus und Naherholung kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung zu. Durch die Lage zwischen zwei stark befahrenen Straßen (A 61, B 237) sowie mehreren Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen ist das Landschaftsbild stark vorbelastet.	<u>Bewertung</u> Es sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.



Schutzgut Kulturelles Erbe	
<u>Bestand und Auswirkungen der Planung</u> Es liegen keine Erkenntnisse zu Grabungsschutzgebieten, denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Auswirkungen auf das Welterbegebiet sind durch eine Sichtbarkeitsanalyse untersucht worden und bestehen nur für sehr kleinräumige, weitestgehend ungenutzte Teilflächen im äußeren Rahmenbereich.	<u>Bewertung</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wirkungsgefüge

Neben der isolierten Betrachtung einzelner Schutzgüter, sind auch deren Wechselwirkungen untereinander von besonderer Bedeutung, denn Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können auch indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Wechselwirkungen zwischen den zuvor beschriebenen Schutzgütern, welche durch die Neuplanung der Photovoltaikanlage zu erwarten sind. Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung bereits jetzt durch die anthropogene Nutzung (Grünlandbewirtschaftung, Ackerfläche) geprägt ist.

Tab. 5.2: Wechselwirkungen unter den Schutzgütern

Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
<u>Mensch:</u> menschliches Wirken	<u>Tiere und Pflanzen:</u> Vergrämung (temporär)
<u>Tiere und Pflanzen:</u> Lebensraumveränderung	<u>Mensch:</u> Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds bzw. von Objekten zur Naturerfahrung (Wiesen, Acker) <u>Boden:</u> punktuelle Veränderung der Bodenfauna sowie Verlust von Teilen der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung <u>Landschaft:</u> Veränderung einer Offenlandfläche zu einer optisch geschlossenen, eintönigen Fläche
<u>Boden und Fläche:</u> Versiegelung, (temporäre) Flächeninanspruchnahme	<u>Tiere und Pflanzen:</u> (geringfügiger) Verlust von Lebensraum <u>Wasser:</u> kleinräumige Veränderung der Niederschlagswasserverteilung im Oberboden <u>Klima:</u> (geringfügiger) Verlust eines temperatur- und feuchteausgleichend wirkenden Bodens
<u>Wasser:</u> lokal veränderte Niederschlagswasserverteilung	<u>Tiere und Pflanzen:</u> kleinräumige Veränderung der Standortbedingungen <u>Boden:</u> lokale Veränderungen des Bodenwasserhaushalts <u>Klima:</u> Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene
<u>Klima und Luft:</u> Reduktion der Treibhausgasemissionen, Schaffung eines mikroklimatisch diversen Standortes	<u>Mensch:</u> insg. positive Effekte durch langfristig verbesserte Luft und Klima <u>Tiere und Pflanzen:</u> Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen



Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
	<u>Boden:</u> Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes durch weniger starke Austrocknung der Fläche
<u>Landschaft:</u> Veränderung des Landschaftsbildes	<u>Mensch:</u> ggf. Veränderung der Erholungswirkung

Darüberhinausgehende sonstige erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Beschreibungen der zu erwartenden überörtlichen Auswirkungen der Planung sind in den bisherigen Kapiteln ausgeführt.



6 Antrag auf Zielabweichung

Das Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den beiden Gemarkungen Dieblich und Waldesch nimmt, wie oben dargestellt, Flächen in Anspruch, welche durch den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017) gemäß Ziel Z 83 teilweise als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die mit dem Vorhaben überplanten Vorranggebiete der Landwirtschaft ergeben sich aus Kap. 3.4.

Die Ausweisung von Vorranggebieten der Landwirtschaft im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (rechtsgültig seit 2017) basiert auf dem im Jahr 2010 veröffentlichten landwirtschaftlichen Fachplan der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Darin wurde eine Bewertung und Einordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen (landwirtschaftliche Flächen mit sehr hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit, hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit und mittlerer Bedeutung / Schutzbedürftigkeit). Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans erfolgten eine planerische Abwägung und hiernach die Ableitung der Vorranggebiete. Gegenüber dem vorangegangenen Regionalen Raumordnungsplan wurden deutlich mehr Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen, von rd. 19.000 ha (RROP 2006) auf nunmehr rd. 50.000 ha (RROP 2017). Die planerisch gesicherten Vorranggebiete der Landwirtschaft wurden damit mehr als verdoppelt, bei gleichzeitiger deutlicher Einschränkung der Flächenpotenziale für die Solarenergie.

Die Notwendigkeit einer Zielabweichung zur Überplanung der Vorranggebiete der Landwirtschaft lässt unterschiedliche Rechtspositionen zu. Ein eingeholtes juristisches Gutachten der Kanzlei Jeromin | Kerkmann kommt zum Ergebnis, dass ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf die Vorranggebiete der Landwirtschaft nicht erforderlich ist (vgl. Anlage 6). Das Ministerium des Inneren hingegen vertritt die Position, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sei.

Aus formalen Gründen wird im Folgenden daher ein Antrag auf Zielabweichung gestellt.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zielabweichung

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz kann die Obere Landesplanungsbehörde - im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft - die Abweichung von einem Ziel des Regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn diese - aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse - unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Somit müssen drei Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zielabweichung erfüllt sein:

1. Vorliegen veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse (Kap. 6.1)
2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten (Kap. 6.2)
3. Keine Berührung der Grundzüge der Planung (Kap. 6.3)

Diese Voraussetzungen werden im Folgenden für das Ziel Z 83 des RROP MW geprüft.



6.1 Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse

Seit der Planfeststellung des RROP MW im Jahr 2017 haben sich die Rahmen- und Randbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und für die Freiflächen-Photovoltaik im Speziellen deutlich verändert. Nachfolgend werden diese veränderten Rahmenbedingungen beschrieben und eingeordnet.

6.1.1 Freiflächenöffnungsverordnung

Bereits im Dezember 2018 hat das Land Rheinland-Pfalz mit der Freiflächenöffnungsverordnung den gesetzlichen Rahmen zum stärkeren Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik gesetzt und die Möglichkeit der Vergütungsfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geschaffen. Das Zuschlagsvolumen wurde damals auf max. 50 MW_p pro Jahr begrenzt.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung war die Planungskulisse von vergütungsfähigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. auf Konversionsflächen, Deponien oder die Randbereiche von Autobahnen und Schienenwegen begrenzt. Das Ziel der Freiflächenöffnungsverordnung war es demnach die Planungskulisse der Photovoltaik deutlich zu erhöhen und somit Kommunen ohne Zugang zu den eben genannten Flächen, die Möglichkeit zu geben, an der Energiewende zu partizipieren.

Im Dezember 2021 wurde die Freiflächenöffnungsverordnung auf Ackerflächen erweitert, auf unbegrenzte Zeit verlängert und die jährliche Zuschlagsmenge auf max. 200 MW_p erhöht. Mit dem „Solarpaket“ wurde im März 2023 das Zuschlagsvolumen abermals auf nunmehr max. 400 MW_p jährlich verdoppelt. Der Wille der Landesregierung den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen und zu beschleunigen wurde hiermit noch einmal verdeutlicht.

6.1.2 Ziele der Landesregierung

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom Mai 2021 „*Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen*“ wurde das Ziel formuliert, den Strombedarf in Rheinland-Pfalz bilanziell bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken⁹. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, strebt die Landesregierung einen jährlichen Zubau von 500 MW_p Photovoltaikleistung an. In den Jahren 2021 (Zubau: rd. 270 MW_p) und 2022 (Zubau: rd. 350 MW_p) konnten die gesetzten Zielvorgaben nicht erreicht werden¹⁰. Laut dem Energieatlas lag die installierte PV-Leistung in Rheinland-Pfalz Ende 2022 bei rd. 3.100 MW_p¹¹. Der Ausbaupfad der erneuerbaren Energien sieht für 2030 eine installierte Leistung von 7.700 MW_p Photovoltaik vor. Um dieses Ziel noch zu erreichen und das langsamere bisherige Ausbautempo aufzuholen, wären bei der Photovoltaik mittlerweile gut 650 MW_p Zubau jährlich nötig. Es besteht demnach großer Handlungsbedarf, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik voranzutreiben und zu beschleunigen.

⁹ Koalitionsvertrag „Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen“ von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Mai 2021

¹⁰ Verordnungsentwurf der Landesregierung: Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, Mai 2023

¹¹ Energieatlas RLP



6.1.3 Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023)

Auf Bundesebene wurde mit der letzten Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowohl die Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöht (80 % Stromanteil erneuerbare Energien bis 2030) als auch eine Vielzahl an neuen Regelungen festgelegt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen (vgl. auch Kap. 1).

Unter § 2 EEG 2023 wird beispielsweise die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als neue Abwägungsdirektive verankert:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen **die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**“*

§ 2 EEG 2023 entfaltet als gesetzliche Abwägungsdirektive sowohl auf die Tatbestands-ebene als auch auf die Ermessensebene entscheidungslenkende Wirkung.

vgl. Schlacke/Wentzien/Römling: NVwZ 2022, 1577; VG Würzburg, Urteil vom 08.11.2022 – 4 K 22.1262, Rn. 77 ff.

Demnach liegt auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen nunmehr im “überragenden öffentlichen Interesse” und überwiegt in einer durchzuführenden Abwägung. Damit soll bei Abwägungsentscheidungen den erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt werden.

Der Entscheidung der hier beantragten Zulassung über eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LplG steht eine Ermessensentscheidung zuvor.

Diese Ermessensentscheidung macht jedoch eine Abwägungsentscheidung notwendig, in der die widerstreitenden Interessen, hier – einerseits die an der Verwirklichung des beantragten Solarparks, andererseits die (alleinige) landwirtschaftliche Flächennutzung – mit im Einzelnen unterschiedlichen Voraussetzungen gegeneinander abzuwägen sind.

Im Rahmen dieser Entscheidung wäre also § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, wonach das “überragende öffentliche Interesse” des Solarparks in der Abwägung überwiegt und ein Vorrang zugunsten der erneuerbaren Energien eingeräumt werden muss.

Die Durchsetzung der erneuerbaren Energien in Ermessens-/ Abwägungsentscheidungen, u.a. auf Grundlage des § 2 EEG 2023, verdeutlichen mehrere aktuelle Rechtsprechungs-Entscheidungen.

vgl. beispielsweise

OVG Münster: Zwei Anwohner klagen gegen eine neue Windanlage. Abgelehnt wird dies durch § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG 2023.

OVG Greifswald: Eine Windkraftanlage darf trotz Denkmalschutzbedenken gebaut werden. OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern 5. Senat, Urteil vom 07.02.2023, AZ: 5 K 171/22 OVG



OVG Lüneburg: Eine Windkraftanlage darf trotz Denkmalschutzbedenken gebaut werden. OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.10.2022, AZ.: 12 MS 188/21)

Diese Abwägungsdirektive gem. § 2 EEG 2023, welche bereits ein Abwägungsergebnis zugunsten der erneuerbaren Energien vorgibt, wurde darüber hinaus von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der Aufstellung des RROP MW im Jahre 2017 noch nicht angewendet.

6.1.4 EU-Notfallverordnung

Am 30.12.2022 ist zudem die EU-Notfallverordnung (EU 2022/2577) in Kraft getreten. Diese Verordnung verfolgt den Zweck, durch kurzfristige und vorübergehende Sofortmaßnahmen, eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union zu erreichen. Der Solarenergie, als eine Form der erneuerbaren Energien, kommt in diesem Kontext eine bedeutende Rolle zu.

6.1.5 Fazit

Es liegen, seit der Aufstellung des RROP MW im Jahr 2017, veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor, welche eine erneute Abwägung und Neubewertung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Solarenergie durch die Planungsgemeinschaft erfordern. Ungeachtet der veränderten Rahmen- und Randbedingungen, u.a. auf Bundes- und Landesebene, und der gestiegenen Bedeutung der Freiflächen-Photovoltaik wurde der RROP MW seit der Planfeststellung 2017 bisher nicht angepasst oder erweitert.

Zur Erfüllung der ambitionierten politischen Ausbauziele der erneuerbaren Energien müssen auch der Freiflächen-Photovoltaik zwangsläufig (deutlich) mehr Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Größenordnung mehrheitlich im Außenbereich anzusiedeln. Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung zahlreicher Gebiete für die Solarenergie (z.B. Siedlungsflächen, bewaldete Flächen oder Flächen des Naturschutzes) sowie der nur begrenzten Verfügbarkeit von Konversionsflächen muss zwangsläufig (zumindest temporär) auf landwirtschaftliche Flächen zur Errichtung von Solarparks zurückgegriffen werden.

Insbesondere die enge Verzahnung und oftmals kleinteilige Zerstückelung von Vorranggebieten der Landwirtschaft mit den sonstigen landwirtschaftlichen Flächen macht es für viele Kommunen unmöglich, sich an dem Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zu beteiligen. Hierbei wäre eine „Zentralisierung“ von Vorranggebieten seitens der Planungsgemeinschaft in einer Fortschreibung des RROP wünschenswert.

6.2 Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die raumordnerische Vertretbarkeit einer Planung gilt im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG als gegeben, wenn der Plangeber bei Kenntnis des Projektes entsprechend hätte planen können. Es ist damit zu hinterfragen, ob die Planung selbst Inhalt des Regionalen Raumordnungsplans sein könnte, von dessen Zielfestlegung abgewichen werden soll. Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte.

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 – 4 C 16/97, BVerwG 108, 190



Es ist zu unterstellen, dass das antragsgegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen veränderten Tatsachen und neuen Erkenntnisse, als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaik in einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ausgewiesen werden könnte. Nachfolgend werden Argumente für eine entsprechende Ausweisung unter raumordnerischen Aspekten ausgeführt.

6.2.1 4. Teilfortschreibung LEP IV

Am 31.01.2023 ist die 4. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in Kraft getreten. Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sind nachfolgende Änderungen/ Neuerungen relevant:

G 166

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf **zivilen und militärischen Konversionsflächen**, entlang von **linienförmigen Infrastrukturtrassen** sowie auf **ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen** errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die **regionaltypische Ertragsmesszahl** herangezogen werden.*

Z 166 b

*In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, **insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen**, auszuweisen.*

G 166 c

*Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die **Überplanung und Nutzung von Ackerflächen** für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.*

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne (RROP) aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (LEP IV) zu entwickeln. Eine potenzielle Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans hat damit die Fortschreibungen des LEP IV zukünftig zu berücksichtigen.

Für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik ist hierbei insbesondere das neue Ziel Z 166 b entscheidend, welches den Planungsgemeinschaften den konkreten Auftrag der Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik erteilt. Die Ausweisung soll dabei insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen erfolgen. Demnach ist die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald verpflichtet den regionalen Raumordnungsplan fortzuschreiben.

Weitere Kriterien zur Ausweisung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden u.a. im Grundsatz G 166 beschrieben. Demnach sollen vorrangig nachfolgende Flächen für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik verwendet werden:

- Zivile und militärische Konversionsflächen [oder]
- Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen [oder]
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen

Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen soll dabei die regionaltypische Ertragsmesszahl verwendet werden.

Insgesamt soll jedoch, gemäß der Begründung zu Grundsatz G 166 c, die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik auf 2 % der Ackerlandflächen, bezogen auf das Bundesland Rheinland-Pfalz, begrenzt werden. In einzelnen Kommunen (wie



z.B. Landkreisen oder Verbandsgemeinden) können dabei auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden, sofern dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Weiterhin führt die Begründung des Grundsatzes aus, dass in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung (sprich Solarenergie und Landwirtschaft z.B. in Form der Weidehaltung) in Frage kommen kann.

Infrastrukturelle Vorbelastung des Plangebiets:

Die Vorhabenfläche kennzeichnet eine deutliche infrastrukturelle Vorbelastung:

- direkte Nähe zur vielbefahrenen Autobahn A 61,
- unmittelbar angrenzend an die vielbefahrene Bundesstraße B 327,
- Querung mehrerer Hochspannungs- und Mittelspannungsfreileitungen sowie
- räumliche Nähe eines Funkturms

Damit entspricht das Projekt sowohl dem Grundsatz G 166 des LEP IV als auch dem Grundsatz G 149 des RROP.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben dem raumordnerischen Konzentrations- und Bündelungsgedanken von Infrastruktur Rechnung. Eine weitere Zersiedlung der freien Landschaft und der damit einhergehenden Belastung des Landschaftsbildes wird somit vermieden.

Ertragspotenzial der landwirtschaftlichen Flächen

Zur Einordnung des Ertragspotenzials der landwirtschaftlichen Flächen wird die **durchschnittliche Acker-/ Grünlandzahl** des Plangebiets (38) ins Verhältnis zur durchschnittlichen Acker-/ Grünlandzahl auf Gemarkungsebene (50) sowie Verbandsgemeindeebene (54) gesetzt (letzteres als regionaltypische Ertragsmesszahl). Das Berechnungsergebnis findet sich in Tab. 6.1, eine detaillierte Darstellung der Acker-/ Grünlandzahlen der Teilflächen ist zusätzlich der Abb. 6.1 zu entnehmen.

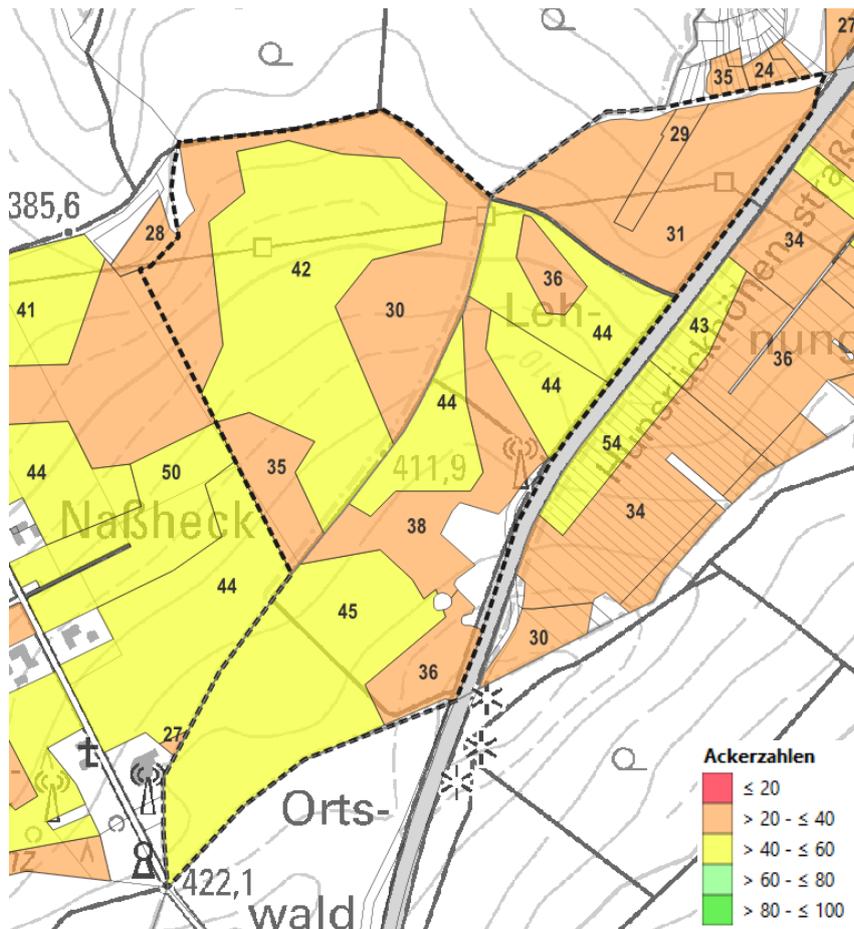


Abb. 6.1: Acker-/ Grünlandzahlen (schwarz) innerhalb der Teilbereiche des Plangebietes (schwarz-unterbrochen umrandet)

Tab. 6.1: Durchschnittliche Acker-/ Grünlandzahlen im Plangebiet im Verhältnis zur Gemarkungs- und Verbandsgemeindeebene

	Durchschnittliche Acker-/ Grünlandzahl	Abweichung
Plangebiet	38	/
Gemarkungen		
Dieblich-Waldesch	50	- 24 %
VG Rhein-Mosel	54	- 30 %

In der vergleichenden Bewertung handelt es sich bei dem gewählten Plangebiet demnach um deutlich unterdurchschnittliche und ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen. Die mittlere Acker-/ Grünlandzahl des Plangebiets liegt deutlich unterhalb der Durchschnittswerte auf Gemarkungsebene (- 24 %) und auf Verbandsgemeindeebene (- 30 %).

Die überwiegende Nutzung des Plangebiets in Form von Grünland unterstreicht die unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Bedeutung.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist dem Plangebiet darüber hinaus überwiegend ein mittleres und nur geringfügig ein hohes **Ertragspotenzial** zu (Abb. 6.2).

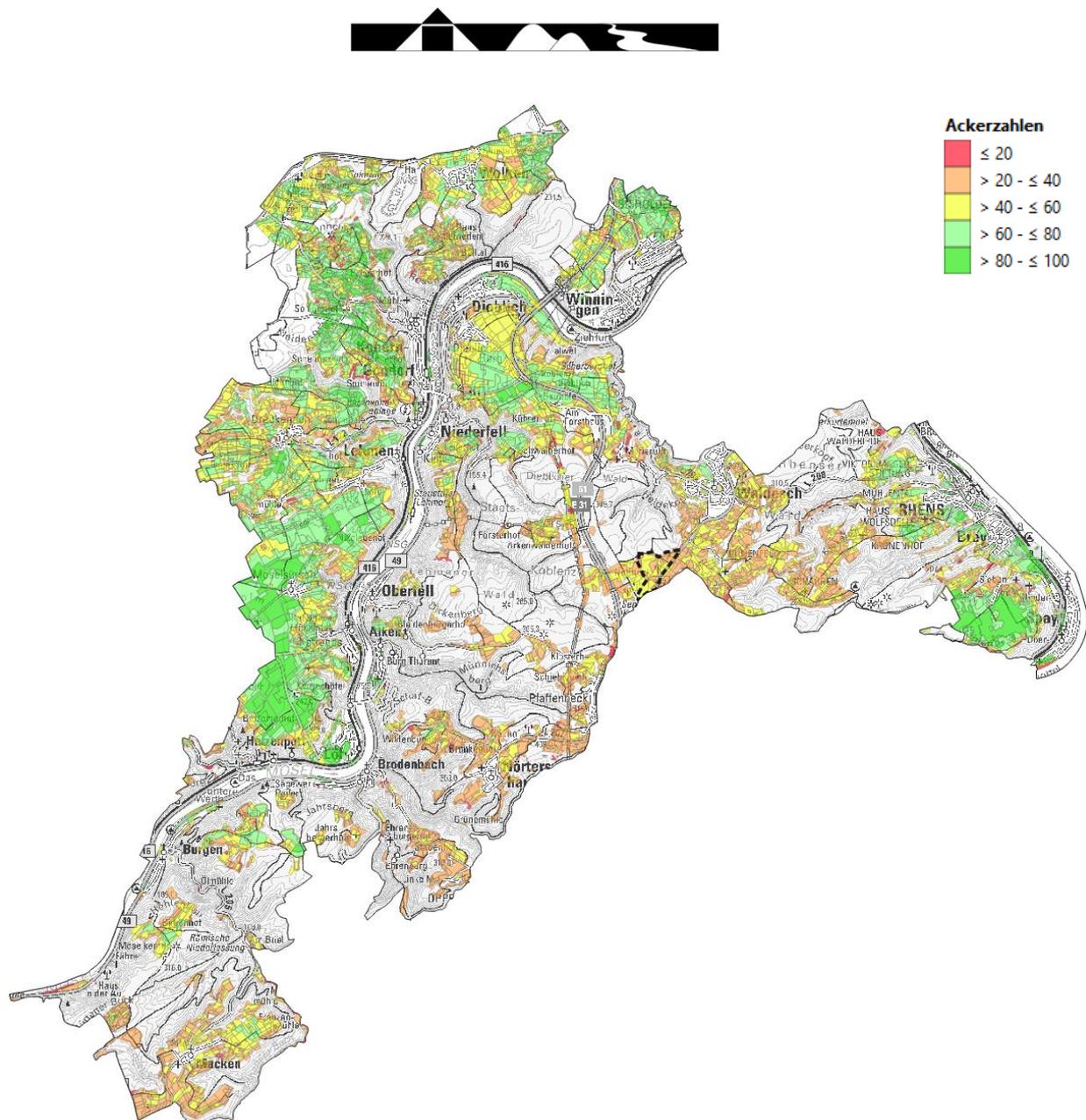


Abb. 6.3: Ackerzahlen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Plangebiet schwarz-unterbrochen umrandet ¹³

Die Analyse der Ackerzahlen in der weiträumigen Umgebung zeigt die vergleichsweise geringe Eignung der überplanten Flächen für die Landwirtschaft (s. Abb. 6.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). So werden auf den Rhein- und Moselterrassen sowie im Maifeld deutlich höhere Ackerzahlen zur Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen angegeben. Für die geringe Eignung der Böden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sprechen auch der hohe Waldanteil und die daraus resultierende Einordnung des Landschaftsraumes als Waldlandschaft. Die Rhein- und Moselniederungen und -terrassen sowie das Maifeld werden hingegen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Eine (über-)durchschnittliche Eignung des Plangebiets für die Landwirtschaft lässt sich, vor allem in Relation zu den deutlich besser geeigneten Flächen in der weiteren Umgebung,

¹³ Eigene Darstellung mit Daten des WFS-Layers Bodenschätzung, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen



folglich nicht ableiten. Weiterhin war der Planungsbereich bis 2018 als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Demnach entspricht das Vorhaben, mit der Nutzung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen, dem Grundsatz G 166 des LEP IV.

Naturschutzfachliche Bewertung des Plangebiets

Die Grünlandflächen im Plangebiet werden aktuell alle intensiv bewirtschaftet. Die Bio-
toptypenkartierung (vgl. Anlage 3) kommt zu folgendem Ergebnis: *Die betroffenen Flächen sind einschichtig sowie arten- und blütenarm. Fettwiesen dieser Art sind im betroffenen Umfeld keine seltenen und empfindlichen Biototypen.* Zur Bewertung der Ackerflächen werden folgende Angaben ausgeführt: *Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich intensiv genutzte Äcker ohne nennenswerte Begleitflora.*

Die Fläche ist daher als artenarm zu charakterisieren, dies entspricht der Auflistung geeigneter Flächen in der Begründung zu G 166 des LEP IV.

6.2.2 Mögliche Neubewertung der Ausweisung des Plangebiets als Vorranggebiet der Landwirtschaft

Wie unter Kap. 6.2.1 ausgeführt, kennzeichnet das Plangebiet eine eher unterdurchschnittliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragspotenzial. Die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind daher auch eher untergeordnet zu sehen.

Darüber hinaus ist die Einkommens- und Wertschöpfungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen, nach letztem Recherchestand, auch eher untergeordnet zu werten. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nicht von einem der Landwirte von den Aussiedlerhöfen der „Naßheck“ bewirtschaftet. Die Teilflächen in der Gemarkung Waldesch wurden bis 2019 von einem Landwirt aus Waldesch bewirtschaftet. Der Landwirt hatte keine Nachfolgeregelung und die Ortsgemeinde Waldesch hatte in der landwirtschaftlichen Folgeverpachtung der Fläche größere Vermarktungsprobleme. Aktuell wird die Teilfläche in Waldesch über kurzfristige landwirtschaftliche Pachtverträge von zwei weiter entfernt sitzenden Betrieben (Rhens, Halsenbach) genutzt. Die Teilfläche in Dieblich wird aktuell von einem Landwirt aus Dieblich im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Die Bedeutung des Plangebiets für die Landwirtschaft ist damit insgesamt eher als gering zu bewerten.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Tatsachen könnte ggf. auch eine neue Einstufung/ Bewertung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgen und diese womöglich in einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes überhaupt nicht mehr als Vorranggebiet der Landwirtschaft dargestellt werden.

Auch die infrastrukturelle Vorbelastung (vgl. Kap. 6.2.1) des Plangebiets durch die Autobahn A61, die Bundesstraße B327, mehrere Hochspannungs- und Mittelspannungsfreileitungen sowie einen Funkturm könnten einschlägige Argumente für eine Neubewertung der landwirtschaftlichen Flächen bei einer Fortschreibung des RROP Mittelrhein-Westwald darstellen.



6.2.3 Alternativenprüfung / Alternative Standorte

Da Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik durch die Regionalplanung bisher nicht ausgewiesen wurden, erfolgte im Zuge der Solarparkplanung eine Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Ziel der Alternativenprüfung war es, geeignete Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu identifizieren (vgl. Anlage 1). Darin wurden geeignete Ausschlusskriterien angewandt, welche dem Bau einer PVA entgegenstehen und welche voraussichtlich auch bei einer Ausweisung geeigneter Flächen durch die Regionalplanung berücksichtigt werden würden.

Im Ergebnis gibt es im Untersuchungsgebiet der VG Rhein-Mosel keine verfügbaren Konversions- und Deponieflächen.

Eine Potenzialanalyse aller Dachflächen der Kommunen (insbesondere Gebäude der öffentlichen Hand) oder der ansässigen Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsunternehmen obliegt nicht dem Vorhabenträger und ist den Ortsgemeinden aus Ressourcengründen nicht zumutbar. Zum „Ersatz“ der Anlagenleistung des Solarparks Dieblich-Waldesch (rd. 35.000 kW_p) müssten etwa 7.000 Dachflächen mit Solarenergie belegt werden (bei einer angenommenen durchschnittlichen Leistung von 5 kW_p).

Die ambitionierten quantitativen und zeitlichen Ausbauziele der Bundes- und Landesregierung für die erneuerbaren Energien werden daher nicht ohne die Freiflächen-Photovoltaik erreichbar sein.

6.2.4 Nutzbarkeit des Plangebiets für die Windenergie

Eine alternative Nutzung der Plangebietsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint nicht sinnvoll. Im Zuge einer überschlägigen Analyse wurde das Plangebiet für die Eignung der Windenergienutzung untersucht (vgl. Abb. 6.4). Im Ergebnis wird das Plangebiet durch die einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen (900 m gem. LEP IV), Einzelgebäuden im Außenbereich (ca. 500 m gem. TA Lärm) sowie Autobahnen und Bundesstraßen so weit verkleinert, dass die wirtschaftliche Nutzung mit Windenergieanlagen nicht möglich ist.

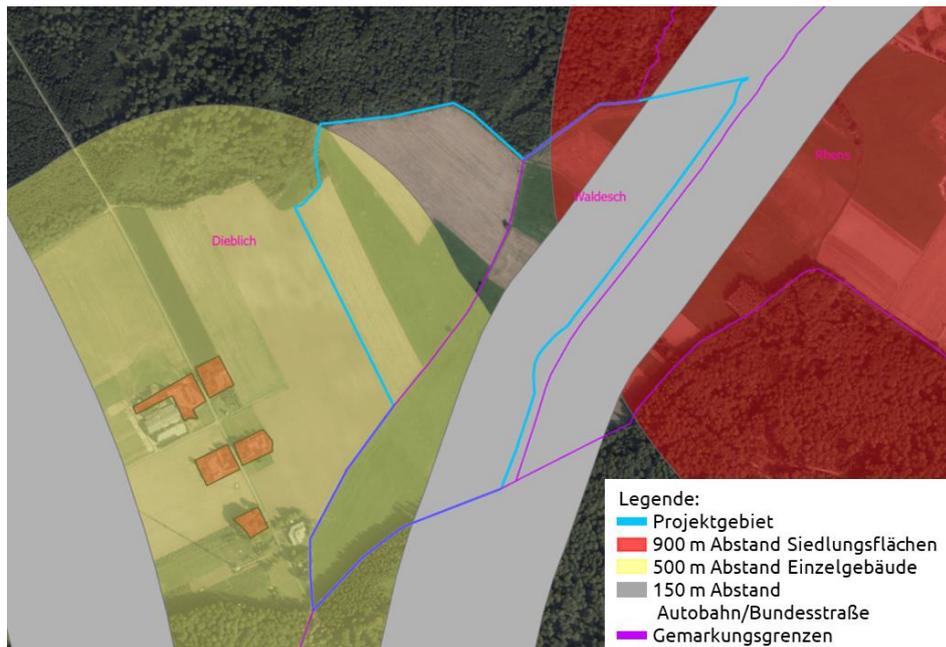


Abb. 6.4: Potenzialanalyse Windenergie im Plangebiet des Solarparks Dieblich-Waldesch.

6.2.5 Erfüllung Landespflegerischer Zielsetzungen

Mit der Umwandlung von intensiv genutzten (Acker-)flächen in extensiv beweidetes Dauergrünland gehen zahlreiche Verbesserungen für den Naturhaushalt einher. Einzelne Studien¹⁴ nennen u.a. folgende Wirkungen:

- Aufgabe der Düngung, Verminderung des Nitratreintrags in das Grundwasser
- Aufgabe des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Aufgabe der Bodenbearbeitung, Stabilisierung des Bodengefüges
- Extensivierung der Nutzung, Schaffung von Pflanzengesellschaften extensiv genutzter Wiesen und seltenen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten,
- Reduzierung der Störung durch menschliche Eingriffe

Bei einer naturverträglichen Ausgestaltung der Flächen können Solarparks einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.

Der Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung für die gesamte Grünlandfläche - unterhalb und zwischen den PV-Modulen - festgesetzt werden.

Die Extensivierung der Fläche wird damit innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für den zu bilanzierenden Eingriff in die Biotope

¹⁴ z. B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2020): Endbericht EULE Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern.

Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Untersuchungsbericht zum Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“.

Demuth, B. und Maack, A. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Klima- und Naturschutz Hand in Hand. Heft 6.

Naturschutzbund Deutschland e. V. (2021): Hintergrundpapier - Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik - Nutzung von Solarenergie in urbanen und ländlichen Räumen, auf Dächern und in der Fläche.

Naturschutzbund Deutschland e. V. (2022): Solarparks naturverträglich ausbauen - Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen.



durch das Projekt angerechnet werden. Damit wird es zu keiner Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen als Kompensationsflächen kommen. Die Kompensation erfolgt vollständig innerhalb des Plangebietes. Dadurch wird ebenfalls die Begründung zu G 166 des LEP IV berücksichtigt: *Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden.*

6.2.6 Einordnung der Flächengröße

Gemäß der Begründung des Grundsatzes G 166 c des LEP IV *soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 % begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen (wie Landkreisen oder Verbandsgemeinden) auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.*

In Tabelle 6.1 werden die durch das Plangebiet in Anspruch genommenen Ackerflächen in Relation zu den Ackerflächen auf Gemarkungs- bzw. Verbandsgemeindeebene gesetzt:

Tabelle 6.1: Inanspruchnahme ackerbaulich genutzter Flächen

	Ackerfläche ¹⁵	Anteil des Plangebietes
Plangebiet	13 ha	/
Gemarkungen Dieblich-Waldesch	667 ha	1,9 %
VG Rhein-Mosel	5.232 ha	0,2 %

In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind aktuell keine großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet¹⁶. Das Planvorhaben entspricht damit, sowohl auf Bezugsebene der Verbandsgemeinde als auch auf Ebene der Gemarkungen, dem Grundsatz G 166 c des LEP IV.

Der geringen (Teil)-Nutzungsänderung der Plangebietsfläche, von reiner Landwirtschaft zu einer Mehrfachnutzung in Form von Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, steht eine jährliche Energieproduktion von rd. 35.000.000 kWh gegenüber. Mit dieser Strommenge können bilanziell circa 28.000 Menschen mit erneuerbarem Strom versorgt werden. Das bedeutet, dass mit der Nutzung von gerade einmal 0,2 % der Ackerflächen in der Verbandsgemeinde der jährliche Strombedarf aller Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel regenerativ erzeugt werden kann.

6.2.7 Eigentümersituation

Sämtliche im Plangebiet gelegenen Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch. Landwirtschaftlicher Privatbesitz ist von dem Projekt nicht überplant. Aktuell sind die Grundstücke über kurzfristig kündbare Verträge an Landwirte verpachtet.

¹⁵ Daten der Landwirtschaftskammer RLP: Ertragsmesszahlen Gemeinden und Gemarkungen, 2011

¹⁶ Energieportal der SGD Nord, Stand 08.08.2023



Den Ortsgemeinden steht es damit frei, ob sie die Flächen landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung verpachten möchten.

Es wäre auch denkbar, seitens der Ortsgemeinden, die Flächen im Plangebiet zukünftig aus naturschutzfachlichen Gründen extensiv als Grünland bewirtschaften zu lassen.

Eine Grünlandbewirtschaftung ist im Plangebiet weiterhin möglich und kann auch durch die aktuellen Pächter erfolgen, erste Abstimmungsgespräche dazu haben bereits stattgefunden. Ein Entzug der Flächen von der Landwirtschaft findet damit nicht statt.

Die Ortsgemeinden verfolgen mit der Planung das Ziel, auf gemeindeeigenen Flächen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und damit den Interessen des Allgemeinwohls und nicht einzelner landwirtschaftlicher Pächter Rechnung zu tragen.

6.2.8 Fazit

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die teilweise Nutzung von Vorrangflächen durch das Projekt berührt. In allen weiteren Belangen entspricht die Planung vollständig den Grundsätzen und Zielen der Landes- sowie Regionalplanung. Durch die temporäre, zusätzliche Nutzung der Fläche für die Stromerzeugung durch eine Photovoltaikanlage ist die Planung aus raumordnerischer Sicht damit insgesamt als vertretbar zu bewerten.



6.3 Keine Berührung der Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans

Im Plangebiet des Solarparks Dieblich-Waldesch sind rd. 8 ha Grünland und rd. 6,5 ha Ackerland - gemäß Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald - als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen. Das betroffene Ziel gibt vor, dass Vorranggebiete der Landwirtschaft nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden dürfen, *die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen*.

Das Planungskonzept des Solarparks Dieblich-Waldesch berücksichtigt die Vorgaben des Z 83 dahingehend, dass durch die Überplanung der Vorranggebiete der Landwirtschaft die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans nicht berührt werden. Nachfolgend werden die Kerninhalte des Z 83, hinsichtlich der Solarparkplanung Dieblich-Waldesch, weitergehend ausgeführt.

6.3.1 Weitere landwirtschaftliche Nutzung

Gemäß Z 83 des Raumordnungsplans kommen nur solche Nutzungen und Funktionen für Vorranggebiete der Landwirtschaft in Frage, welche die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

In den aufzustellenden Bebauungsplänen wird eine verbindliche Festsetzung zur extensiven, landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes, in Form einer Schafbeweidung, erfolgen. Aktuell werden bereits 27 ha der Fläche als Grünland bewirtschaftet. Eine (Teil-)Nutzungsänderung erfolgt für rund 13 ha Ackerfläche, wovon 6,5 ha als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sind. Zur Umsetzung des Konzeptes strebt der Betreiber eine Kooperation mit lokalen Schäfern an. Gegebenenfalls ist auch eine Erweiterung des Betätigungsfeldes der bisherigen landwirtschaftlichen Pächter denkbar; erste Gespräche hierzu haben stattgefunden.

Die extensive Grünlandnutzung in Form der Schafbeweidung stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Kanzlei Jeromin | Kerkmann (vgl. Anlage 6) verwiesen:

„Da selbst die Wanderschäferei zur Weidewirtschaft zählen kann (BVerwG, Urteil vom 13.04.1983—4 C 62.78, juris), stellt zunächst die Nutzung der Flächen als Schafweide durch regionale Schäfer, welche im Haupt- oder Nebenerwerb tätig sind, offenkundig eine Form der Landwirtschaft dar, die im Bereich des Vorranggebiets nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich gewünscht ist. Eine Gewichtung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungszweige innerhalb der Vorranggebiete existiert nicht, vielmehr dienen diese jeglicher Form der Landwirtschaft. Diese landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt“ (Seite 5 der Stellungnahme).

Die damit beabsichtigte Flächenmehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird auch in der Begründung zu G 166 c (LEP IV) aufgeführt.

Darüber hinaus ist es nicht unüblich, dass unter anderem landwirtschaftliche Bio-Betriebe ihre Grünlandflächen extensiv in Form von Weidetierhaltung (u.a. mit Kühen, Schafen, Ziegen, etc.) oder einer (bis maximal 2) Mahden pro Jahr bewirtschaften. Hier besteht ebenfalls kein Konflikt zwischen extensiver Grünlandnutzung und der Landwirtschaft.



6.3.2 Zeitliche Befristung und Rückbau

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch Nutzungsverträge auf 20 bis maximal 30 Jahre befristet. Der komplette Rückbau der Anlage wird ebenfalls vertraglich festgelegt und über eine unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Rückbaubürgschaft einer anerkannten europäischen Großbank, Sparkasse oder Versicherung abgesichert.

Durch eine zeitliche Befristung der Bebauungspläne auf maximal 30 Jahre wird die Fläche der Landwirtschaft nicht auf Dauer entzogen. Vielmehr erfährt die Fläche auch mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung durch die maximal 30-jährige Extensivierung eine Aufwertung (u.a. Anreicherung von Humus im Boden, Steigerung der Bodenfruchtbarkeit).

Die aktuell 27 ha Dauergrünland im Plangebiet werden auch nach Rückbau der PVA weiterhin als Grünland genutzt werden können. Von diesen 27 ha Grünland sind rd. 8 ha (rd. 30 %) als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine langfristige Beeinträchtigung des Grünlandes im Vorranggebiet lässt sich entsprechend nicht ableiten.

Eine Berührung der Grundzüge ist damit, im Gegensatz z. B. zur Entwicklung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen, welche eine Fläche dauerhaft versiegelt, durch das vorliegende Projekt nicht ableitbar.

6.3.3 Status quo der Vorranggebiete Landwirtschaft

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 40 ha landwirtschaftliche Fläche, wovon rd. 8 ha Grünland und rd. 6,5 ha Ackerland als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sind. Zur Einordnung der überplanten Fläche sind in Tabelle 6.2 die landwirtschaftlichen Flächen und Vorranggebiete auf Ebene der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie auf Ebene der Gemarkungen Dieblich und Waldesch aufgelistet.

Tabelle 6.2: Ausgewiesene Vorranggebiete der Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Vergleich zum Plangebiet des Solarparks Dieblich-Waldesch.

	Vorranggebiete der Landwirt- schaft	Anteil des Plangebietes
Plangebiet	rd. 14 ha	/
Gemarkungen Dieblich-Waldesch	rd. 252 ha	5,6 %
VG Rhein-Mosel	rd. 1.958 ha	0,7 %

Im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind rund 1.958 ha bzw. rund 31 % als landwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen.

Die mit dem Solarpark Dieblich-Waldesch überplanten Vorranggebiete der Landwirtschaft nehmen gerade einmal rd. 0,7% der Vorranggebiete der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel temporär in Anspruch.

Neben der grundsätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist die tatsächliche Art der landwirtschaftlichen Nutzung zur Einordnung des Vorhabens ausschlaggebend.



Tabelle 6.3 gibt eine Übersicht der aktuellen Flächennutzung der Vorranggebiete im Plangebiet

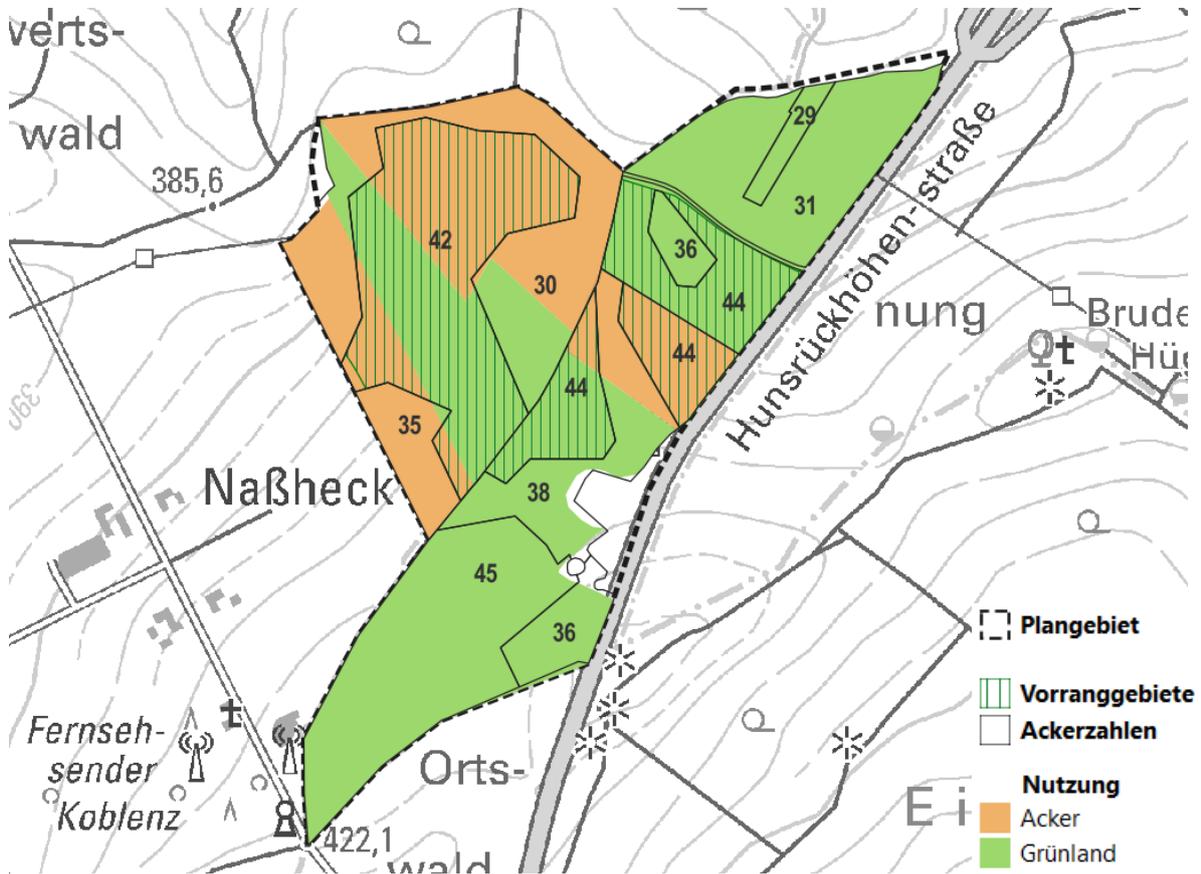


Abb. 6.5: Aktuelle Flächennutzung im Plangebiet mit Darstellung der Ackerzahlen und Vorranggebiete

Tabelle 6.3: Aktuelle Flächennutzung der Vorranggebiete im Plangebiet.

	Ackerland	Grünland
Fläche innerhalb Vorranggebiete [ha]	6,5	8,0
Anteil an überplanten Vorranggebieten [%]	46,1	53,9

Von den insgesamt rd. 14 ha im Plangebiet ausgewiesenen Vorrangflächen der Landwirtschaft werden aktuell rd. 6,5 ha als Ackerland und rd. 8 ha als Grünland bewirtschaftet. Es erfolgt demnach mit rd. 54 % eine mehrheitliche Grünlandnutzung der Vorranggebiete. Dieser Umstand verdeutlicht das zuvor (Kapitel 6.2) dargestellte, vergleichsweise unterdurchschnittliche Ertragspotenzial der ausgewiesenen Flächen (sowohl Vorranggebiete als auch sonstige Flächen der Landwirtschaft). Böden mit gutem Ertragspotenzial werden in der Regel nicht als Grünland, sondern als Acker bewirtschaftet.

Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandbewirtschaftung der Solarparkfläche durch Schafbeweidung werden demnach nur rd. 6,5 ha als Vorranggebiet ausgewiesenes Ackerland einer (Teil)-Nutzungsänderung zugeführt.

Durch den Zuschnitt der Vorranggebiete für Landwirtschaft (u.a. auch auf Basis der Ackerzahlen, vgl. hierzu Abb. 6.5), wird der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik auf Acker- und



Grünlandflächen deutlich eingeschränkt. Im konkreten Fall des Solarparks Dieblich-Waldesch sind von insgesamt rd. 40 ha nur ca. 14 ha als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen (dies entspricht ca. 35 %, vgl. Kap. 3.4). Durch den Zuschnitt der Vorranggebiete ist eine Realisierung des Projektes ohne Zielabweichungsverfahren jedoch nicht möglich. Es stehen demnach nicht ca. 14 ha nicht zur Verfügung, sondern die Gesamtfläche von rd. 40 ha könnte nicht beplant werden.

Die Errichtung des Solarparks ohne die Inanspruchnahme der Vorranggebiete würde zu einer großen „Zerstückelung“ der Anlage führen und in letzter Konsequenz die Wirtschaftlichkeit gefährden. Gleichzeitig wäre auch eine auf die Vorranggebiete beschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit besonders hohem Aufwand verbunden.

Es ist demnach nicht zielführend, sich darauf zu beziehen, dass in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald nur rd. 50.000 ha als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind und somit rd. 180.000 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Vielmehr ist es notwendig, sich im konkreten Einzelfall die tatsächlich betroffene Vorranggebietskulisse anzusehen und eine auf die Projektebene zugeschnittene Bewertung durchzuführen. So kann es wie im antragsständigen Projekt der Fall sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen sich nicht fundiert ableiten lassen.

Einschlägige Argumente hierfür wären u.a.:

- Vergleichsweise unterdurchschnittliche Acker- und Grünlandzahlen
- Vergleichsweise geringe Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im regionalen Zusammenhang (Landschaftsform Waldgebiet)
- „Zerstückerter“ Zuschnitt der Vorranggebiete
- Eher untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung für die Landwirtschaft

Dies führt im konkreten Einzelfall dazu, dass eine Zielabweichung möglich ist, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren. Die Anwendung dieser Methodik/Argumentation bei dem vermeintlichen Konflikt zwischen Vorranggebieten der Landwirtschaft und der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen wird bereits in der Praxis von anderen Planungsgemeinschaften angewandt (vgl. u.a. Planungsgemeinschaft Mittelhessen, hier: Zielabweichung u.a. bei Acker- und Grünlandzahlen von überwiegend unter 60 möglich).

6.3.4 Einordnung der Flächengröße

Zur Einordnung der Flächengröße wird auf Kap. 6.2.6 verwiesen. Die ackerbaulichen Flächen im Plangebiet haben einen Anteil von 0,2 % an den ackerbaulichen Flächen der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans sind hierdurch nicht berührt.

6.3.5 Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik im RRÖP

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald soll der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik mit den Grundsätzen G 149 und G 149 e gesteuert werden. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien wird darüber hinaus im Allgemeinen in Grundsatz G 147 beschrieben.

G 147

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.



G 149

Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

G 149 e

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.

Die Grundsätze G 147, G 149 und G 149 e werden durch die Solarparkplanung nicht in ihren Grundzügen beeinträchtigt.

Übergeordnet wird in G 149 festgeschrieben, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen *soweit möglich auf bereits versiegelten oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden [...] Infrastrukturtrassen errichtet werden sollen*. Im Zuge der Alternativenprüfung wurde gezeigt, dass es keine besser geeigneten Standortalternativen auf bereits versiegelten Flächen in der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gibt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet nicht nur in unmittelbarer Nähe einer viel befahrenen Autobahn (A 61) und Bundesstraße (B 327), sondern ist direkt durch eine Hochspannungs- und zwei Mittelspannungsfreileitungen sowie einen Fernsehturm stark infrastrukturell vorgeprägt. Das Vorhaben entspricht demnach den Anforderungen des G 149 aus dem Regionalen Raumordnungsplan.

Laut G 149 e **können** Freiflächen-Photovoltaikanlagen starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon seien insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen.

Die Formulierung des G 149 e legt deutlich dar, dass es zu Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft **kommen kann**, dies jedoch nur ein hinreichendes, aber kein notwendiges Kriterium darstellt. Im Gegensatz zur häufig angewandten Konzentrationsplanung der Windenergie, werden demnach bei Überplanung von Vorranggebieten des RROP nicht zwingend die Grundzüge der Planung berührt.

Es wird somit die Möglichkeit geschaffen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine objektive **Einzelfallabwägung** durchzuführen. Dies steht dabei auch in direktem Zusammenhang mit dem Grundsatz G 147, wonach eine stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien erfolgen muss.

6.4 Fazit

Das vorliegende Projekt orientiert sich vollständig an den Vorgaben der Landesplanung. In Ermangelung einer weiträumigen Flächenprüfung zur Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ebene der Regionalplanung wurde für das Projekt eine Prüfung von Standortalternativen auf dem Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel durchgeführt und der am besten geeignete Standort gewählt.



Durch die nur temporäre und damit nicht dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für eine Photovoltaikanlage bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünlandbewirtschaftung bei insgesamt unterdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Eignung der Flächen kann zusammenfassend keine Berührung der Grundzüge der Regionalplanung festgestellt werden.

Durch die erfolgten Fortschreibungen des LEP IV, an welchen sich die Regionalplanung zukünftig zu orientieren hat und welchen - durch das vorliegende Projekt - bereits vollständig entsprochen wird, berührt die Planung zwar das Ziel Z 83 des RRÖP, ist jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglich und somit vertretbar. Das Projekt trägt zur Energiewende und langfristig zum Klimaschutz bei und leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes wie auch des Bundes.

Mit Blick auf eine objektive **Einzelfallabwägung** hinsichtlich einer Zielabweichung, bezogen auf die Vorranggebiete der Landwirtschaft im Plangebiet des Solarparks Dieblich-Waldesch, können nachfolgende Argumente zusammengefasst aufgeführt werden:

- Es liegen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse auf allen Planungsebenen vor (Land, Bund, Europa).
- Das Vorhaben ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.
- Es liegt keine Berührung der Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans vor.
- Die weitere landwirtschaftliche Nutzung des gesamten Plangebiets durch eine extensive Weidetierhaltung ist möglich.
- Es liegt keine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vor (Befristeter Bebauungsplan).
- Es erfolgen nur geringfügige (Teil-)Nutzungsänderungen von rd. 6,5 ha als Vorranggebiete ausgewiesenen Ackerflächen.
- Das Plangebiet setzt sich ausschließlich aus intensiv genutzten und artenarmen Flächen zusammen.
- Das Plangebiet weist eine starke infrastrukturelle Vorprägung auf (A 61, B 327, Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen, SWR-Fernsehturm).
- Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Konzentrations- und Bündelungsgedanken von Infrastruktur.
- Die Prüfung von alternativen Standorten hat zu keinem besser geeigneten Standort in der Verbandsgemeinde geführt.
- Aufgrund der zerstückelten Ausweisung der Vorranggebiete der Landwirtschaft kann das Projekt nur über eine Zielabweichung realisiert werden.
- Es liegt keine Beeinträchtigung der übergeordneten (sowohl auf Ebene der Gemarkung als auch auf Ebene der Verbandsgemeinde) Agrarstruktur vor.

Die Kombination von vergleichsweise ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen, einer insgesamt geringen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im regionalen Zusammenhang und der besonders starken infrastrukturellen Vorprägung des Plangebiets finden sich in der gesamten VG Rhein-Mosel nicht wieder. Es handelt sich im Solarpark Dieblich-Waldesch demnach um eine **atypische Fallkonstellation**. Der Antrag auf Zielabweichung stellt somit auf einen konkreten **Einzelfall** ab, wodurch die Grundzüge der Regionalplanung nicht berührt werden.



6.5 Antrag auf Zielabweichung

Um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch zu ermöglichen, beantragt die Energieversorgung Mittelrhein AG daher, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Landesplanungsbehörde der Abweichung von im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald festgesetztem Ziel 83 zugunsten einer Nutzung für eine Photovoltaikanlage zustimmt.



7 Zusammenfassung

Die Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz beabsichtigt auf Flächen der Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel, unmittelbar zwischen der viel befahrenen Hunsrückhöhenstraße (B 237) und der Autobahn A 61. Aktuell befinden sich im Plangebiet intensiv genutzte Acker- sowie Grünlandflächen.

Die übergeordneten Belange des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) wurden - entsprechend der vorgegebenen Grundsätze und Ziele für das Plangebiet - mit folgenden Ergebnissen untersucht:

Ziele und Grundsätze	Betroffenheit
Landwirtschaft	Z 83 (RROP)
Erneuerbare Energien	keine
UNESCO-Welterbe	keine
Landschaftsschutz	keine

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Aufgrund der Betroffenheit des Ziels Z 83 besteht damit das Erfordernis einer Zielabweichung, welche innerhalb des Raumordnungsverfahrens beantragt wird. Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zielabweichung durch

- die seit Aufstellung des RROP im Jahr 2017 veränderten Tatsachen und Erkenntnisse,
- die Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten und
- die Nicht-Berührung der Grundzüge des Regionalplans

vor.

Die Beeinflussung des UNESCO-Welterbes sowie des Landschaftsschutzgebietes wurden durch eine Sichtbarkeitsanalyse widerlegt.

Mit den Grundsätzen und Zielen bzgl. Erneuerbarer Energien ist das Projekt vereinbar.

Die Bewertungen der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Schutzgut	Betroffenheit
Mensch:	sehr gering
Tiere:	gering
Pflanzen:	sehr gering
Biologische Vielfalt:	sehr gering
Boden:	gering
Wasser:	sehr gering
Klima:	positiv
Landschaft:	gering
Kulturelles Erbe:	sehr gering



Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im nachgelagerten Bauleitplanverfahren konkretisiert und abgestimmt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Thomas Zellmer/aw
Dipl.-Geogr.

i.A. Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften

Boppard-Buchholz, September 2023